Band 124 5. u. 6. Heft

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

Monatsschrift
für naturwissenschaftliche Kriminalistik und Polizeiarchiv
von Dr. Hans Gross, fortgeführt von Geh. Rat Dr. Robert Heindl

Unter Mitwirkung von

Walter Specht
Prof. Dr. habil., München

Herbert Kalicinski
Leit. Direktor des Polizei-Instituts, Hiltrup

herausgegeben von

Franz Meinert
Präsident a. D.

Mit 9 Abbildungen

November und Dezember 1959

bei Schmidt-Römhild
gegründet um 1500
Lübeck

Der zweite Kongreß der Vereinten Nationen für die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung der Rechtsbrecher

findet in der Zeit vom 8. bis 20. August 1960 in London (Church House und Carlton House) statt. Als Teilnehmer an dem Kongreß sind — neben besonders eingeladenen Fachexperten — vorgesehen:

1. Offiziell von ihren Regierungen benannte Fachleute auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Verbrecherbehandlung,

2. Vertreter nicht amtlicher Organisationen, welche mit „social defence matters" befaßt sind, und

3. Einzelpersonen, die an den einschlägigen Fragen ein unmittelbares Interesse haben (Polizeibeamte, Beamte von Straf- und Erziehungsanstalten, Richter, Staatsanwälte, Fürsorgeorgane, Universitätsprofessoren, Anwälte usw.).

Diskussionsthemen:

1. Neue Arten der Jugendkriminalität, ihre Ursachen, Verhütung und Behandlung.

2. Polizeiliche Sonderdienststellen für die Behandlung von Straftaten Jugendlicher.

3. Vorbeugende Verhütung von Verbrechen, welche in unterentwickelten Ländern mit der sozialen Umgliederung und der Weiterentwicklung zusammenhängen.

4. Kurzzeitige Freiheitsstrafen.

5. Behandlung der Gefangenen vor und nach ihrer Entlassung sowie Hilfe für ihre Angehörigen.

6. Die Einordnung der Gefängnisarbeit in die Volkswirtschaft, einschließlich der Arbeitsentlohnung der Gefangenen.

Vorgesehen sind ca. 6 Vollsitzungen, die Teilung des Kongresses in 2 Hauptgruppen und im Bedarfsfalle die Schaffung von Arbeitsausschüssen. Auch sollen Besichtigungen, Filmvorführungen u. dgl. in das Programm aufgenommen werden. Verhandlungssprachen: Englisch, Französisch, Spanisch. Die vorbereitenden Berichte werden rechtzeitig vor dem Kongreß verteilt.

Die Teilnehmerkosten werden von den Vereinten Nationen nicht getragen. Die Teilnehmer werden gebeten, sich bis spätestens 29. Februar 1960 bei dem „Chief of the Section of Social Defence, United Headquarters, New York," anzumelden. Eine Anmeldegebühr wird nicht erhoben.

Schriftleitung: Präsident a. D. Franz Meinert

Druck: Max Schmidt-Römhild, Lübeck. Alleinige Anzeigenannahme: Hansisches Verlagskontor H. Scheffler, Lübeck, Brehmerstraße 16. Ruf: 2 37 36.

Aus dem Gerichtl. Laboratorium des Justizministeriums in Den Haag / Niederlande,
Vorstand: Prof. Dr. W. Froentjes

Chemische Untersuchung von Tintenschrift

Von

Drs. **K. Koopmanns**

(Mit 1 Abbildung)

Nachstehend wird eine Methode für die vergleichende chemische Untersuchung von Tintenschrift beschrieben. Bei ihr werden mittels fotometrischer Bestimmungen auf dem Papier Angaben über die quantitative Zusammensetzung der verwendeten Tinten erlangt. Diese Untersuchungsmethode bedeutet eine Erweiterung der bestehenden, allgemein üblichen qualitativ-chemischen Verfahren.

I.

Wenn bei der Untersuchung von Dokumenten die Frage beantwortet werden muß, ob zwei Tintenschriften mit derselben Tinte hergestellt wurden, verwendet der gerichtliche Chemiker bei dieser vergleichenden Untersuchung gewöhnlich folgende Methoden:

1. **Physische Untersuchung,** welche umfaßt:
   a) Die visuelle Prüfung des Dokuments, sowohl mit unbewaffnetem Auge als als auch mit Hilfe der binukularen Lupe.
   b) Prüfung des Dokuments in ultraviolettem und infrarotem Licht.
   c) Spektroskopische Untersuchung der Tintenlinien. Letztere Untersuchung läßt sich mit den allgemein üblichen Spektrofotometern durchführen, wenn mit Hilfe zusätzlicher Linsen ein genügend schmales monochromatisches Lichtbündel mit einer Breite von ca. 0,3 bis 0,4 mm erlangt werden kann.
2. **Qualitativ-chemische Untersuchung,** wobei mit Hilfe sehr feiner Glaskapillarröhren Reagenztröpfchen auf die Tintenlinien gebracht werden und die Reaktion visuell verfolgt wird.
3. **Chromatographische und eventuell elektrochromatographische Untersuchung.** Diese Methode hat im allgemeinen qualitativen Charakter, obwohl sie grundsätzlich geeignet ist, Auskunft zu geben über die quantitative Zusammensetzung der verwendeten Tinten. Die quantitative chromatographische Untersuchung von Tintenschrift ist aber besonders schwierig durchzuführen, einerseits wegen der — im Regelfall — äußerst geringen Mengen Material, welche für die Untersuchung zur Verfügung stehen, andererseits infolge der Tatsache, daß die Tinte, besonders bei älterer Schrift, nicht quantitativ von der Faser entfernt werden kann.

Bei der vergleichenden Untersuchung zweier Tintenschriften mit Hilfe der genannten Methoden kommt es nicht selten vor, namentlich bei den

moderneren Tinten, daß man keine typischen Unterschiede nachweisen kann, obwohl diese ihrer Zusammensetzung nach nicht identisch oder nicht gleicher Herkunft sind.

Es hat sich nun herausgestellt, daß man in solchen Fällen eine weitere Auskunft über die Identität oder Nicht-Identität zweier Tinten erlangen kann mittels quantitativer Bestimmungen eines oder mehrerer Bestandteile, wie z. B. Eisen und Sulfat. Hierbei ist es nicht nötig, die Menge einer der Komponenten in einer Tintenlinie zu bestimmen, weil diese ja verschieden ist je nach der Dicke der Schriftzüge. Wohl bedeutet aber das Verhältnis der Mengen von mindestens 2 Bestandteilen ein wichtiges quantitatives Datum, weil dieses für die ganze Tintenschrift konstant bleibt.

In Anbetracht der äußerst geringen Materialmengen, die es zu bestimmen gilt (pro Buchstabe durchschnittlich 0,1 bis 0,5 γ der in Frage kommenden Stoffe), müssen solche Feststellungen auf der Tintenlinie selbst erfolgen. Am besten wendet man dazu fotoelektrische Methoden an.

II.

Semi-quantitative Untersuchung auf Papier mittels Lichtabsorptionsmessungen

1. Dieses Prinzip wurde zum erstenmal angewendet von Ch. Sannié und seinen Mitarbeitern im Jahre 1938. Nach einer Veröffentlichung in den „Annales de médecine légale“ wurde von ihm der Gehalt von Eisen in Kampesche-Chrom-Tinten untersucht (1). Diese Tinten enthalten zwar ursprünglich kein Eisen, aber infolge ihrer saueren Reaktion werden Stahlfedern, die früher häufiger gebraucht wurden als heutzutage, angegriffen. Der Eisengehalt solcher Kampesche-Tinte in einem bestimmten Tintenfaß wird daher im Laufe der Zeit infolge der Bildung von Eisenchlorid zunehmen. Der Eisengehalt in Schriften von diesen Tinten zeigte also charakteristische Unterschiede und in Sanniés Veröffentlichung wird darauf hingewiesen, daß man davon Gebrauch machen kann bei vergleichenden Untersuchungen zur Bestimmung der Herkunft dieser Kampesche-Tinten. Es muß bemerkt werden, daß diese Ausführungen sich nur auf eine ganz bestimmte Möglichkeit der Anwendung dieser Methode bezogen, die heutzutage nahezu nicht mehr von Belang ist. Sannié bestimmte mittels Lichtabsorptionsmessungen das Verhältnis der Konzentrationen des Farbstoffes und des Eisenchlorids oder doch eine auf engste mit diesem Verhältnis zusammenhängende Größe. Hierzu wurde zunächst die Lichtabsorption des schwarzen Farbstoffes in der Tintenlinie auf dem Papier gemessen. Nachdem das in der Tintenlinie vorhandene Eisen mittels gelben Blutlaugensalzes als Berliner Blau fixiert worden war, folgte eine Oxydation des Farbstoffes zu farblosen Produkten. Dann wurde die Lichtabsorption des Berliner Blaus gemessen. Die Lichtabsorptionen wurden mit Hilfe eines Mikrofotometers bestimmt. Es zeigte sich, daß das Verhältnis der Absorptionen, gemessen an der

Stelle maximaler Undurchlässigkeit, ein gutes Maß für den Eisengehalt war. So konnte eine bestimmte Kampesche-Tinte gut charakterisiert und von anderen Kampesche-Chromtinten unterschieden werden.

Ohne Zweifel bedeutete diese Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Dokumentenuntersuchung.

2. Ausgehend von diesem von Sannié entwickelten Gedanken schien uns die Untersuchung nutzbringend, inwieweit verschiedene im Handel erhältliche Schreibtinten auf Grund eines oder mehrerer gemeinschaftlicher Bestandteile voneinander unterschieden werden können.

Unsere Untersuchungen erfolgten in der oben beschriebenen Weise, also mittels der Fotometrie von Tintenlinien auf Papier. Während Sannié eine solche Untersuchung nach der Identität nur auf zufällige *Verunreinigungen* anwandte (wie in dem von ihm untersuchten Fall von Eisen in Kampesche-Tinte), haben wir die Transmissionsmessungen jedoch an *ursprünglichen* Tintenbestandteilen vorgenommen, und zwar an Eisen und Sulfat. *Wir fanden, daß bei Tinten, die qualitativ-chemisch und chromatographisch nicht unterschieden werden können, der Gehalt der Komponenten variiert, daß es möglich ist, diese Variationen mit genügender Genauigkeit zu messen und auf diesem Wege eine Feststellung der Identität oder Nicht-Identität zu treffen.*

Bei dieser Untersuchung wurde zunächst die Lichtabsorption der ursprünglichen Tintenlinie gemessen. Diese Farbe stammt in den von uns untersuchten Fällen von dem organischen Farbstoff, vermischt mit der schwarzen Farbe des gebildeten Eisenkomplexes. Danach wurde die Lichtabsorption gemessen von dem in der Tinte enthaltenen, in Berliner Blau verwandelten Eisen und (oder) von dem in braun-schwarz gefärbtes Bleisulfid umgesetzten Sulfat (vgl. Abschnitt III. 1.).

Es wurde festgestellt, daß das Verhältnis dieser Absorptionen tatsächlich ein charakteristisches Kennzeichen einer bestimmten Tintensorte darstellt.

3. Die hier angewandte Methode kann in gewissem Sinne verglichen werden mit der quantitativ chromatographischen Untersuchung. Auch dabei müssen sehr geringe Mengen Material, die sich auf dem Papier befinden, bestimmt werden und vielfach geschieht dies auf dem Papier selbst mittels fotoelektrischer Messungen. Die *Messung der Lichttransmissionen* kann in verschiedener Weise erfolgen:

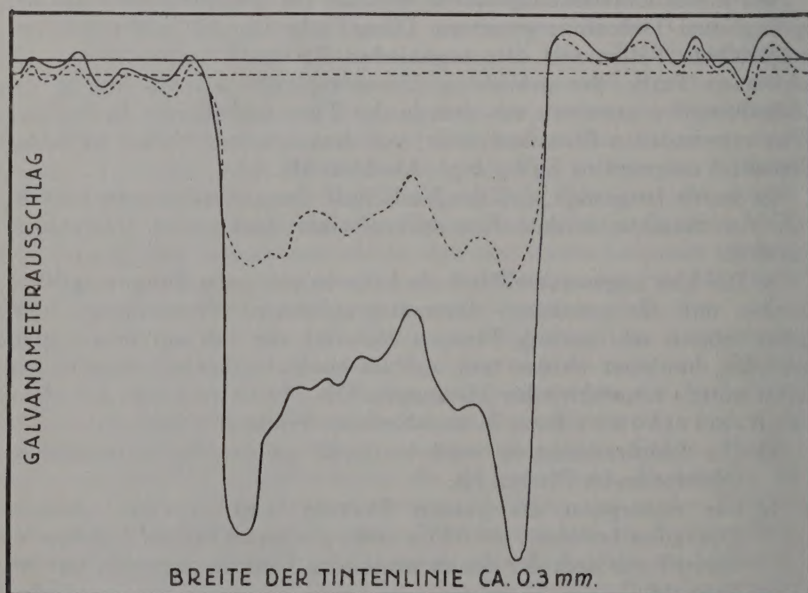
a) Die Lichttransmission wird bestimmt an der Stelle maximaler Absorption im Flecken (2).

b) Die Absorption des ganzen Fleckens wird in einer einzigen Operation bestimmt mit Hilfe einer genügend breiten Lichtspalte, deren Form noch der des zu messenden Fleckens angepaßt werden kann (3).

c) Die Absorption wird bestimmt mit Hilfe einer schmalen Lichtspalte an verschiedenen äquidistanten Stellen des Fleckens (4). Bei jedem

Stand des kleinen Lichtbündels wird der Galvanometerausschlag notiert und dieser oder die daraus berechnete Transmission wird in einer graphischen Darstellung in Beziehung zum Abstand gesetzt. Auch werden die berechneten optischen Dichten angebracht. Die so auf gewöhnlichem oder halblogarithmischem Graphikpapier eingezeichneten Kurven umschließen zusammen mit der 100%-Transmissionslinie eine gewisse Oberfläche, deren Größe mit Hilfe eines Planimeters bestimmt werden kann.

Experimentell wird nun der Zusammenhang ermittelt entweder zwischen der nach a) oder b) gemessenen optischen Dichte oder zwischen der nach c) bestimmten „Transmissionsoberfläche" auf der einen und der Menge Material, die sich im Flecken befindet, auf der anderen Seite. Diese Referenzkurven sind für ein bestimmtes Konzentrationsgebiet vielfach Gerade. Es war im Zusammenhang mit der in unseren Fällen ziemlich abweichenden Form des zu messenden „Fleckens" die Frage, ob Methode a) oder c) für die Messung der Tintenlinien am meisten in Betracht kam. Wenn man nämlich nach der Methode c) an verschiedenen Stellen in der Tintenlinie die Transmission bestimmt und diese in Relation zum Abstand setzt, bekommt man eine Kurve in der Form, wie sie in der Abbildung angegeben ist. Diese zeigt, daß in unserem Fall die Tintenlinie sich besonders durch charakteristische „Randspuren" von den in der Chromatographie üblichen Flecken unterscheidet.



Galvanometerausschlag als Funktion der Stelle, gemessen in der Breitenrichtung der Tintenlinie

Wie aus den in Tabelle I wiedergegebenen Ergebnissen ersichtlich ist, ist das nach der Methode c) erzielte und mit S bezeichnete Verhältnis der Oberflächen unter den Kurven besser reproduzierbar als das mit D bezeichnete Verhältnis der optischen Dichten, gemessen an der Stelle maximaler Absorption.

Tinte	Zahl der Bestimmungen	Mittelwert von S	Streuung in der Beobachtungsreihe von S	Mittelwert von D	Streuung in der Beobachtungsreihe von D
No. 1	6	0,44	zwischen 0,41 und 0,46	0,32	zwischen 0,27 und 0,36
No. 2	6	0,87	zwischen 0,84 und 0,91	0,68	zwischen 0,53 und 0,89
No. 3	6	1,07	zwischen 1,04 und 1,13	0,97	zwischen 0,89 und 1,10

Tabelle I
Vergleich der Verhältnisse S und D (Bestimmung von Eisen)

4. Im allgemeinen erleiden fotometrische Messungen gefärbter Stoffe auf Papier lästige Störungen infolge von Unhomogenitäten im Papier. Die Bestimmung einer Menge Material auf dem Papier kann darum sehr ungenau werden.

Bei der Bestimmung des Verhältnisses S der obengenannten Oberflächen wird diese Ungenauigkeit zu einem wesentlichen Teil eliminiert. Dies ist eine Folge der Tatsache, daß zuerst die ursprüngliche Tintenfarbe und danach an genau derselben Stelle eine der Tintenkomponenten — dazu in eine geeignete Verbindung umgewandelt — gemessen wird.

Es ist für die Transmissionsmessung notwendig, das Papier transparent zu machen. Am besten geschieht dies mittels einer indifferenten, nicht flüchtigen Flüssigkeit, deren Brechungsindex mit dem der Papierfasern übereinstimmt, Wie Sannié und seine Mitarbeiter haben wir das Papier in Benzylalkohol getränkt. Auch können noch wohl einige andere Flüssigkeiten mit ungefähr gleichem Brechungsindex angewandt werden, aber deren Verwendung bietet keinen nachweisbaren Vorteil. In allen von uns untersuchten Fällen zeigte es sich, daß der an der Papierfaser haftende Tintenfarbstoff durch die Behandlung mit Benzylalkohol nicht aufgelöst wird.

In der Regel bevorzugt man bei der Messung gefärbter Flecken auf Papier die Durchführung der Transmission mit Hilfe von monochromatischem Licht, erhalten durch Filterung weißen Lichtes. Mit Erfolg wird aber auch die Fotometrie mit weißem Licht angewendet (5). In unserem Fall hatten wir keine große Wahl. Um solche schmalen Linien mit einer Breite von 0,2 bis 0,3 mm noch an verschiedenen Stellen in der Breite

messen zu können, muß man mit einem sehr schmalen Lichtbündel arbeiten und muß das zu messende Objekt mittels einer Mikrometerschraubvorrichtung fortbewegen können. Die Messungen werden daher am besten mit Hilfe eines Mikrofotometers durchgeführt. Versuche, hierbei mit monochromatischem Licht zu messen, versagten bisher, da die resultierende Lichtintensität dann (wegen der erforderlichen schmalen Lichtspalte) entschieden ungenügend wurde.

III.

Durchführung der Bestimmung und einige Ergebnisse

1. An einer geeigneten Stelle des Dokuments wird ein kleiner Teil der Schrift ausgeschnitten, so daß die Länge der darauf vorkommenden Tintenlinie ca. 5 mm beträgt. Wenn man nicht über eine Linie dieser Abmessung verfügt, dürfte auch eine geringere Länge genügen, sofern diese nicht kürzer als 2 mm ist. Vorzugsweise werden Tintenlinien miteinander verglichen, in welchen die Tintenmenge je Oberflächeneinheit ungefähr gleich ist. Der zu untersuchende Teil muß so gewählt werden (wenn man überhaupt eine Wahl hat), daß störende Faktoren möglichst ausgeschaltet sind. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Rückseite des Papiers an der betreffenden Stelle nicht beschrieben oder bedruckt ist. Auch wird man besser die Teile des Dokuments vermeiden, welche vermutlich häufiger mit der Hand berührt wurden.

Sodann wird der ausgeschnittene Teil mit Hilfe von Benzylalkohol transparent gemacht. Legt man das Stückchen Papier ohne weiteres in diese Flüssigkeit, so läßt sich der Streifen kaum völlig gleichmäßig durchscheinend machen, weil an den Papierfasern Luftblasen haften, welche die Lichttransmission stark beeinflussen können. Diese Schwierigkeit läßt sich dadurch beseitigen, daß man das Papierstückchen erst mit Petroleumäther auskocht, eine Tatsache, auf welche Sannié und seine Mitarbeiter bereits hingewiesen haben. Der in Benzylalkohol getränkte Papierstreifen wird zwischen zwei Glasplättchen geklemmt und einer Transmissionsmessung unterzogen. Diese Messungen werden mit einem Mikrofotometer nach Hilger durchgeführt. Hierbei fällt ein zehnmal vergrößertes Bild der Tintenlinie auf die Fläche der Spalte, welche sich in kurzem Abstand von der Fotozelle befindet. Der Glühdraht der Lichtquelle wird genau auf dieser Spalte abgebildet. Die Tintenlinie wird nun während der Messung stets um etwa ein Zehntel der Breite der Spalte weitergerückt. Man erhält so ca. 10 bis 20 Meßpunkte. Nachdem die ursprüngliche Tintenlinie gemessen worden ist, wird der Benzylalkohol mit Petroleumäther entfernt und danach der zu messende Tintenbestandteil, also Eisen oder Sulfat, in Berliner Blau bzw. Bleisulfid umgesetzt.

Die Umsetzung des Eisens in Berliner Blau geht wie folgt vor sich: Das Eisen wird dadurch fixiert, daß der Papierstreifen während 10 Mi-

nuten gebadet wird in einer Lösung von 1 g K_4 $(Fe(CN))_6$ und 0,75 ml. konzent. H_2SO_4 in 20 ml. Wasser. Danach legt man das Papier, nachdem man es kurz in Wasser gespült hat, während 1 Minute in eine Lösung von 1 ml. 1n $KMnO_4$ und 0,75 ml. konzent. H_2SO_4 in 10 ml. Wasser, wodurch der organische Tintenfarbstoff oxydiert wird. Schließlich reduziert man die Reste von $KMnO_4$ und MnO_2 während 30 Sekunden in einer Lösung von 1 g Na_2SO_3 und 0,75 ml. konzent. H_2SO_4 in 20 ml. Wasser. Nach der Spülung und Trocknung folgt wieder die Behandlung mit Petroleumäther und Benzylalkohol, wonach an genau derselben Stelle der ursprünglichen Tintenlinie die Transmission des Berliner Blaus gemessen wird.

Die Umsetzung des Sulfats in Bleisulfid geschieht in derselben Weise wie bei der Untersuchung des Alters von Tintenschriften. Die Umsetzung des Eisens und (oder) des Sulfats muß für beide zu vergleichende Tinten gleichzeitig mit denselben Lösungen geschehen.

2. Die Ergebnisse der vergleichenden Untersuchung einer Anzahl Tinten mittels der Eisenbestimmung sind in Tabelle II zusammengefaßt. Zugleich sind die Zahl der Bestimmungen für jede Tintensorte, die Streuung der Beobachtungsreihe und die geschätzte Standardabweichung der Einzelbestimmung wiedergegeben.

Tintensorte	Anzahl Bestimmungen	Mittelwert von S	Streuung in der Beobachtungsreihe	Standardabweichung Einzelbestimmung
1. Gimborn, norm. Schreibtinte (alt)	6	0.87	0.07	0.027
2. Gimborn, norm. Schreibtinte (neu)	7	0.75	0.10	0.035
3. Talens, doc. 2001	6	1.07	0.08	0.034
4. Skrip, Sheaffer's 22 perm. blue black	6	0.44	0.05	0.021
5. Parker Quink solv. x. perm. blue	3	0.39	0.02	0.014
6. Talens C. C. blauschwarz	3	0.52	0.06	0.027
7. Gimborn doc. 20, blauschwarz	4	0.31	0.06	0.028
8. Gimborn, Füllfedertinte Nr. 290	4	0.44	0.03	0.015
9. Parker Quink solv. x. perm. blue black	4	0.50	0.05	0.027
10. Gimborn, 222 Diamant blauschwarz	4	0.43	0.03	0.015

Tabelle II: Bestimmung von Eisen

In vielen Fällen wurden bei jeder Tintensorte sowohl· verhältnismäßig dicke als auch dünne Linien gemessen. Es könnte nämlich möglich sein, daß das Verhältnis der von den Kurven umschlossenen Oberflächen (im Gegensatz zum Konzentrationsverhältnis) eine gewisse Abhängigkeit von der Tintenmenge zeigt. Eine solche Beziehung ist aber nicht gefunden worden. Das Verhältnis bleibt also innerhalb der Tintenschrift konstant, unabhängig von der Tintenmenge (wobei wir natürlich Mengen voraussetzen, die für eine normale Tintenschrift üblich sind.

Durch Zusammenfügung der gleichgestreuten Beobachtungsreihen kann die beste Schätzung für die Standardabweichung der Einzelmessung berechnet werden. Diese beträgt Sw = 0,026 (φ = 37). Zwei Tintensorten können also auf Grund einer Einzelbestimmung mit einer statistischen Sicherheit von mindestens 95% voneinander unterschieden werden, wenn der Unterschied in den Verhältnissen der Oberflächen mehr als 2 x 1,4 x 0,026 = 0,08 beträgt.

3. Die Ergebnisse der vergleichenden Untersuchung einiger Tintensorten mittels der Sulfatbestimmung sind aus Tabelle III ersichtlich. Auch hier sind wieder die Standardabweichungen und die Streuungen in der Beobachtungsreihe wiedergegeben.

Tintensorte	Anzahl Sulfatbestimmungen	Mittelwert von S	Streuung in der Beobachtungsreihe	Standardabweichung Einzelbestimmung
Gimborn, Füllfedertinte Nr. 290	4	0.51	0.06	0.029
Talens C. C. blauschwarz	4	0.51	0.07	0.036
Gimborn, documenteel 200, blauschwarz	4	0.45	0.14	0.070
Parker Quink solv. x. perm. blue black	4	0.30	0.12	0.058
Parker Quink solv. x. perm. blue	4	0.32	0.10	0.051

Tabelle III: Bestimmung von Sulfat

Die beste Schätzung für die Standarddeviation, berechnet durch Zusammenfügung der gleichgestreuten Beobachtungsreihen, beträgt Sw = 0,05 (φ = 15). Auf Grund einer Einzelmessung können also nun zwei Tintensorten mit einer statistischen Sicherheit von mindestens 95% voneinander unterschieden werden, wenn der Unterschied im Verhältnis der Oberflächen mehr als 0,14 beträgt. Die Standardabweichung ist in diesem Fall also etwa zweimal so groß wie die der Eisenbestimmung.

Bei der Messung des Sulfates stößt man nämlich auf größere Störungen als bei den Eisenbestimmungen. Viele Papiersorten, darunter auch

sehr gute, enthalten eine so große Menge Sulfat, daß nach dessen Umsetzung in Bleisulfid das Papier eine ziemlich braune Farbe bekommt. Das Sulfat ist außerdem weit weniger gleichmäßig im Papier verbreitet, wodurch die Galvanometerausschläge starke Schwankungen zeigen, wenn das Licht durch das unbeschriebene Papier hindurchfällt.

IV.

Die Brauchbarkeit der entwickelten Methode für die gerichtliche Untersuchung von Dokumenten

Wie aus den in den Tabellen II und III dargestellten Ergebnissen hervorgeht, kann das Verhältnis (S) der von den Kurven umschlossenen Oberflächen bei den verschiedenen Tintensorten in genügendem Maße variieren. Es kann auch mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden, um ein zuverlässiges Urteil über die Identität oder Nicht-Identität zu ermöglichen. So ist z. B. mit Hilfe der Eisenbestimmung Gimborns normale Schreibtinte praktisch mit Sicherheit von Parker Quink permanent blue zu unterscheiden. Besonders die früheren Eisen-Galläpfeltinten können wegen ihres verhältnismäßig hohen Gehalts an Eisen und der großen Variationen untereinander hiermit gut in ihrer Verschiedenartigkeit erkannt werden. Obwohl diese Tintensorten mit einem ziemlich hohen Eisengehalt jetzt weniger oft gebraucht werden, spielen sie bei der forensischen Untersuchung doch noch eine Rolle.

Die modernen Tinten enthalten meistens weniger Eisen. Darunter kommen auch verschiedene Sorten vor, die nahezu dieselbe Menge Eisen aufweisen. Infolgedessen kann man auf diesem Wege einige Tinten, z. B. Gimborn 222 blau-schwarz und Gimborn 290, nicht voneinander unterscheiden. In manchen Fällen wird die Methode aber auch für diese Tintengruppe doch noch mit Erfolg benutzt werden können. Wenn für zwei Tinten derselbe Wert für S gefunden wird, so ist das für den Gutachter ein unmißverständlicher Hinweis auf die Notwendigkeit, nunmehr noch andere Methoden, etwa die chromatographische, anzuwenden. Zwei Tinten mit demselben oder nahezu demselben Wert für S können deutlich voneinander abweichende Chromatogramme ergeben. Dies ist z. B. der Fall bei den Tinten Parker perm. blue und Gimborn 290. Andererseits kommt es auch vor, daß zwei Tinten mit demselben Chromatogramm verschiedene S-Werte besitzen. (Dies zeigte sich z. B. bei den Tinten Parker perm. blue und Parker perm. blue black, zwischen denen Unterschiede im Eisengehalt bestanden.) Die chromatographische und diese fotometrische Methode können also mit Vorteil nebeneinander angewandt werden. Hierbei begnügt letztere Methode sich mit einer bedeutend geringeren Menge von Material als für die Anfertigung eines deutlichen Chromatogramms erfordert wird, was in vielen Fällen ein beachtlicher Vorteil der Fotometrie ist.

Für die Sulfatbestimmung gilt ähnliches. Im allgemeinen wird sie etwas weniger brauchbar sein, weil es viele Tinten gibt, welche kein

Sulfat enthalten, während etwas Eisen doch wohl immer vorhanden ist. Auch ist diese Bestimmung, wie oben dargelegt, etwas weniger genau. Die Variation im Gehalt ist kleiner. Daß sie trotzdem gute Dienste leistet, zeigt sich, wenn z. B. eine Parker perm. blue black-Tinte und eine Talens CC blau-schwarze Tinte miteinander verglichen werden müssen. Wo auf Grund der Eisenbestimmung zwischen diesen beiden Tinten nicht unterschieden werden kann, ist dies wohl möglich durch Messung des Sulfats.

Unter bestimmten Umständen werden diese fotometrischen Messungen nicht durchführbar oder in höherem oder geringerem Grade gestört sein. So können Störungen eintreten, weil das Papier selbst auch Eisen oder Sulfat enthält. Wenn deren Konzentration niedrig ist, was für Eisen nahezu immer zutrifft, kann die Bestimmung mit genügender Genauigkeit durchgeführt werden. Außerdem ist das Eisen gleichmäßig im Papier verteilt. Die Bestimmung wird ungenauer, wenn die Konzentration im Papier höher wird. Wie bereits gesagt, leidet die Sulfatbestimmung oft unter dieser Störung. Das Sulfat liegt auch meist weniger einheitlich im Papier verbreitet als das Eisen. Die Bestimmung wird ungenau, wenn die Schrift sehr dünn ist und die Tinte außerdem wenig Eisen und (oder) Sulfat enthält. Die Veränderungen in den Galvanometerausschlägen infolge der Lichtabsorption durch den Stoff bekommen dann dieselbe Größenordnung wie die Schwankungen, welche in den Ausschlägen infolge der Unhomogenität im Papier auftreten. Auch hier können natürlich die Folgerungen mit größerer Sicherheit formuliert werden, wenn signifikante Unterschiede in S bestehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß zwei Muster desselben Fabrikats verschiedene S-Werte besitzen können, wenn es sich zum Beispiel um Teile handelt von Vorräten, welche zu verschiedenen Zeitpunkten fabriziert oder wenn zwischenzeitlich Änderungen in den Herstellungsrezepten vorgenommen wurden.

Die neu entwickelte Methode wird besonders ihren Nutzen beweisen können in Fällen, in welchen die verfügbare Menge Tintenschrift zu gering ist zur Anfertigung eines Chromatogramms. Man kann dann der fotometrischen Untersuchung noch eine qualitativ-chemische Untersuchung vorangehen lassen. Wenn man aber nur über äußerst geringe Mengen verfügt und von der qualitativen Untersuchung keine Unterschiede erwartet — und dies ist mit einiger Erfahrung leicht zu beurteilen —, so wird es besser sein, sofort zur fotometrischen Untersuchung überzugehen.

Literaturverzeichnis

(1) Ch. Sannié, L. Amy: Ann. de médecine légale etc. **18**, 403 (1938). Archiv für Kriminologie, **111**, 1, 66 (1942).
(2) L. B. Rockland, c. s.: Anal. Chem., **28**, 1679 (1956).
(3) J. F. Roland, c. s.: Anal. Chem., **26**, 502 (1954).
(4) H. B. Bull: Journ. Am. Chem. Soc., **71**, 550 (1949).
(5) A. Lacourt en P. Heyndrycks: Mikrochim. Acta, **700** (1956).

Zum Nachweis von Staufferfett in Brandresten

Von

K. Fischer und **K. Groß**, Bayerisches Landeskriminalamt, München

In einem Brandfalle war zu entscheiden, ob in dem zum Zwecke der Untersuchung sichergestellten Erdreich und Brandschutt Staufferfett vorhanden gewesen sein konnte. Diese Fragestellung dürfte von allgemeinem Interesse sein, da ähnlich gelagerte Nachweisnotwendigkeiten immer wieder auftauchen. Bereits Katte und Specht hatten für die chemische und spektralanalytische Aufarbeitung von Brandresten auf Rückstände autoxydabler Öle (Firnisse) die Untersuchung der Hexanextrakte vorgeschlagen (1). Da in den Hexanextrakt ölbehafteter Brandreste keine anorganischen Metallsalze oder Oxyde eingehen, wohl aber Linoleate, Resinate, Naphtenate o. ä., so lag es nahe, beim Nachweis etwa von Blei, Mangan, Kupfer, Eisen, Kobalt oder Zinn auf gelöste Trockenstoffe zu schließen.

Im folgenden soll daher eine Methode beschrieben werden, die einen einfachen Nachweis von Staufferfett ermöglicht.

Staufferfette sind Schmierfette mit einem Tropfpunkt von 70 bis 85° C. Sie dienen der Schmierung feinerer Gleitflächen wie Kurbel-, Kugel-, Rollen- und Achslager. Derartige Maschinenschmierfette sind nicht „Fette" im üblichen Sinne, sondern Quellungen von Seife in Ölen. Je nach Art der verwendeten Seife unterscheidet man bei den Schmierfetten Kalkseifen-, Natronseifen-, Aluminium-, Barium-, Lithium- und Bleiseifenfette.

Zu den wichtigsten Vertretern der Kalkseifenschmierfette zählen das Staufferfett und das Autoabschmierfett (Tropfpunkt 85 bis 95° C). Die in ihnen enthaltenen Kalkseifen sind zum größten Teil die Salze der höheren Fettsäuren, z. B. Calziumstearat. Die Kalkseifen können also als spezifische Bestandteile von Stauffer- und Autoabschmierfetten gewertet werden.

Wir haben nun mit Stauffer- und Autoabschmierfett die folgenden Untersuchungen vorgenommen:

Die Schmierfette wurden in Petroläther gelöst, wobei eine milchige Trübung zu beobachten war. Dann wurden die Lösungen filtriert und

über Natriumsulfat getrocknet. Die so erhaltenen klaren Lösungen wurden mit n/5 Salzsäure ausgeschüttelt. Im salzsauren Extrakt war sodann Calzium mit Hilfe der Spektroskopie und chemischer Reaktionen eindeutig nachweisbar.

Zwei weitere Staufferfettproben wurden mit Erdreich vermischt und abgebrannt. Das so behandelte Erdreich-Staufferfett-Gemisch wurde wiederum mit Petroläther extrahiert. Der Extrakt wurde filtriert, getrocknet und mit n/5 Salzsäure ausgeschüttelt. Auch hierbei waren im salzsauren Extrakt stark positive Kalziumbefunde zu erheben.

Neutrales Erdreich, Brandschutt und Erdreichproben, die mit Mineralölen vermischt und abgebrannt worden waren, ergaben demgegenüber nach entsprechender Aufarbeitung keine Calziumbefunde.

Neben dieser Nachweismöglichkeit für Staufferfett bleiben beim Vorliegen genügender Mengen nach wie vor die bekannten Wege der Bestimmung der Dichte, der Brechungsindices und der Viskosität von Bedeutung. Ausdrücklich hervorzuheben ist, daß nach der Hitzeeinwirkung des Brandes in jedem Falle eine Erhöhung der Brechungsindices zu erwarten ist, da hierbei stets leichter flüchtige Anteile verlorengehen.

Zusammenfassung

Bei der Extraktion von Brandschutt mit Petroläther gehen spezifische Anteile des Staufferfetts (Kalkseifen) in das organische Lösungsmittel über. Der Nachweis des Calziums gelingt in der salzsauren Ausschüttelung der organischen Phase.

Literatur

(1) Katte, W., und Specht, W.: „Analytische Beiträge zur Erkennung und Beurteilung autoxydabler Öle in Brandresten", Kriminalwissenschaft, Beil. zur „Kriminalistik", Nr. 8 (1954), S. 93—100.

Erfahrungen bei der Suche nach Vermißten im Freien

Von

Kriminaloberinspektor **J. Venus,**
Leiter des Morddezernates beim Bayer. Landeskriminalamt in München

Eine planvolle Suche nach Vermißten im Freien verspricht nur Erfolg, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sich der Gesuchte lebend oder tot in einem einigermaßen abgrenzbaren Gelände befindet. Es muß also der Ort des Versteckes, Unfalls, Verbrechens oder Selbstmordes wenigstens a n n ä h e r n d zu bestimmen sein. Eine Nachsuche ins Blaue hinein, wie sie die Angehörigen der abgängigen Person in ihrer begreiflichen Sorge bisweilen fordern, ist aussichtslos und daher abzulehnen.

Jede planvolle Suchaktion erfordert ein erhebliches Aufgebot von Mitwirkenden und verursacht beträchtliche Kosten. Um vor unliebsamen Überraschungen bewahrt zu bleiben, empfiehlt es sich dringend, zunächst die nähere Umgebung des letzten Aufenthaltes des Vermißten genau abzusuchen, auch wenn die Angehörigen versichern, daß sie selbst dieses bereits getan hätten. So ist es zum Beispiel schon vorgekommen, daß man einige Tage nach einem Großeinsatz die gesuchte Person in unmittelbarer Nähe ihrer Behausung, an einem Baume erhängt, auffand.

Die praktische Durchführung einer solchen umfassenden Nachsuche bedarf einer gründlichen Vorbereitung. Gewiß, die Aktion k a n n sehr eilig sein, vor allem, wenn man einen wahrscheinlich Verunglückten sucht. Dann kann von der Beschleunigung des Einsatzes vielleicht die Erhaltung des Lebens des Vermißten abhängen. Und dennoch sollte man auch hier nichts überstürzen. Im übrigen brauchen wir wohl kaum zu betonen, daß wir an dieser Stelle lediglich von einer Suche nach Personen oder Leichen unter k r i m i n a l p o l i z e i l i c h e n Gesichtspunkten sprechen. Die Nothilfe in sonstigen Fällen, etwa der Rettungs- und Suchdienst der Bergwacht, arbeitet zum großen Teil nach anderen Grundsätzen.

Suchaktionen sollten nur bei günstiger Witterung, jedenfalls nicht bei Dauerregen, durchgeführt werden. Mit durchnäßten, frierenden, mehr nach Regenschutz als nach der Leiche ausspähenden Suchmannschaften wird man keine besonderen Erfolge erzielen. Einschließlich mehrerer Verpflegungs- und Ruhepausen sollte die Sucharbeit an einem Tage nicht länger als sechs Stunden dauern. Nur in besonderen Ausnahmefällen

können Einsätze bei Nacht einmal gerechtfertigt sein. In der Regel ist von ihnen nicht viel zu erwarten. Zudem steigt die Unfallgefahr für die Suchenden während der Dunkelheit recht erheblich.

Die Suchkräfte sollen selbstverständlich zweckmäßig gekleidet und ausgerüstet sein. Erforderlich ist zu jeder Jahreszeit gutes Schuhzeug. Stöberstöcke, Kompasse, Ferngläser, Landkarten, Taschenlampen, Verbandszeug, Sanitätsmaterial und Touristenverpflegung dürfen nicht fehlen.

Vor der Durchführung solcher Großeinsätze empfiehlt es sich, den Landrat, den (oder die) zuständigen Bürgermeister, die Fluß- und Forstämter sowie die Jagd- und Fischereipächter zu verständigen.

Die Zahl und Art der erforderlichen Mannschaften hängt von der Ausdehnung und der Schwierigkeit des zu begehenden Geländes ab. Zwischenräume von mehr als 10 Metern von einer Person der Suchkette zur anderen beeinträchtigen die Erfolgsaussichten, besonders wenn nach einer Leiche Ausschau gehalten wird. Eine allzu große Zahl von Personen ist — vor allem im Gebirge — schwer zu dirigieren. Man soll also lieber einen oder zwei Tage mehr auf die Suchaktion verwenden, sich bei der Zahl der Mitwirkenden aber auf eine Gruppe beschränken, deren Leitung man sicher in der Hand hat.

Die Durchsetzung der Suchkette mit Hunden ist vorteilhaft, vor allem wenn zu vermuten ist, daß die gesuchte Leiche verscharrt oder eingesteint wurde.

Je nach Beschaffenheit und Ausdehnung des Geländes ist die Einteilung von Suchabschnitten notwendig. Diese kann entweder unter Ausnutzung natürlicher Trennungslinien (Straßen, Wege, Waldschneisen, Hochspannungsleitungen usw.) geschehen oder dadurch, daß die Flügelleute der Suchkette die Grenzen des begangenen Geländes markieren. Diese Kennzeichnung läßt sich zum Beispiel im Wald durch Kalkanstriche von Bäumen, im freien Gelände durch das Ausstecken von Buschreisern oder Papierfähnchen durchführen.

Eine äußere Absperrung des abzugehenden Geländes auf Sichtweite ist zweckmäßig, wenn eine Person gesucht wird, die sich infolge eines geistigen Defektes, aus Trotz oder anderen Gründen verborgen hält. Mit Ferngläsern ausgerüstete Außenposten haben aufzupassen, ob der Verfolgte vor den herankommenden Suchmannschaften davonläuft.

Im Hochgebirge kann die Beteiligung der Bergwacht (Bergführer), der Wasserwacht (Taucher) und ähnlicher Spezialmannschaften von Nutzen sein. Die modernen Geräte für das Flossenschwimmen und -tauchen sind beim Absuchen von Gewässern nach der Leiche eines Vermißten ein ganz hervorragendes Hilfsmittel.

Falsch wäre es natürlich, bei einer Suchaktion z. B. im Gebirge nach einem angeblich tödlichen Bergunfall die Begleiter des Verunglückten mit in die Suche einzuschalten, da diese Personen möglicherweise ein Ver-

schulden an dem Tode trifft. Sie dürfen daher nur als Auskunftspersonen (Lotsen) herangezogen werden. Ihre Mitteilungen sind stets mit der erforderlichen Vorsicht zu bewerten.

Ein Problem ist die Nachrichten- und Befehlsübermittlung während der Sucharbeit. Schallsignale mit Trompeten oder Trillerpfeifen sind einfach und zweckmäßig. Der Einsatz von besonders beweglichen Kräften (Reiter, Radfahrer) ist manchmal von Vorteil. Bei schwierigen Aktionen im Hochgebirge sind die Handfunksprechgeräte unentbehrlich. Sie sind übrigens nicht nur hier, sondern in jedem Falle ein wichtiges Mittel der Führung. Es empfiehlt sich, in die Suchkette in angemessenen Abständen Personen einzuschalten, welche in erster Linie nicht zu suchen, sondern dafür zu sorgen haben, daß die erforderlichen Abstände eingehalten und die Anordnungen und Signale befolgt werden. Der Einsatz von Hubschraubern hat sich besonders im Gebirge ausgezeichnet bewährt.

Vor ihrem Einsatz sind die Mitwirkenden über die „Lage", über Zweck und Ziel ihrer Tätigkeit, Suchabschnitte, Befehlsgebung, Bedeutung der Signale usw. besonders zu belehren. Wird im Walde gearbeitet, so ist wiederholt und sehr eindringlich darauf hinzuweisen, daß sich der Vermißte zum Beispiel auch in der Krone eines Baumes versteckt oder erhängt haben könnte, daß also auch die Stämme und Äste bis oben hinauf abgesucht werden müssen. Da dieses In-die-Höhe-Blicken sehr ermüdet, so sollte sich die Suchkette im Walde verhältnismäßig langsam vorwärts bewegen. Die Beteiligten müssen auch die sonstigen Anzeichen kennen, welche den Verbleib eines Vermißten verraten. So deuten anhaltendes Kreisen von Raubvögeln, auffallende Häufung von Raubwildfährten im Schnee oder aufgehende Luftblasen in Gewässern bisweilen das Vorhandensein einer Leiche an. Erde, welche frisch aufgegraben aussieht, Steine, an deren Oberseite sich noch Erdreste befinden, weiche Stellen im Erdboden, in die sich der Stöberstock ohne übermäßig großen Widerstand hineinbohren läßt, Reisig- und Steinhaufen, hohle Bäume u. dergl. bedürfen immer einer besonderen Untersuchung. Und nicht zuletzt ist natürlich auf „Leichengeruch" zu achten.

Die Nachsuche nach Vermißten im Freien ist eine Maßnahme, welche erhebliche Anforderungen an das Organisationstalent, die Gewandtheit und den Scharfsinn des verantwortlichen Kriminalisten stellt. Auch hier ist vor allem der Anfang schwer. Wer häufiger solche Suchaktionen leitet, wird sich jedoch bald das nötige Maß von Erfahrung aneignen, welches ein erfolgreiches Arbeiten ermöglicht.

Merkwürdiger Fall einer Selbstentzündung von Braunkohle

Von

Dr. ing. habil. A. Schöntag,
Bayer. Landeskriminalamt, München

(Mit 1 Abbildung)

Im Keller eines Schulhauses waren seit einigen Monaten in der aus der Abbildung (Seite 137) ersichtlichen Art etwa 400 Zentner Braunkohle gelagert. Der Braunkohlenhaufen hatte eine Höhe von etwa 1,50 m. Die Kreidestriche an der Wand zeigen die obere Begrenzungslinie des Lagergutes. An der mit 2 Pfeilen bezeichneten Stelle, also dort, wo der Kohlehaufen die größte Schichtdicke aufwies, entstand auf eng begrenztem Raum eine Selbsterhitzung, die folgendermaßen bemerkt wurde:

Oberhalb des Kellerraumes in einem Klassenzimmer befindliche Schüler beobachteten am Linoleumboden eine Verfärbung. Sie stellten auch fest, daß die Stelle der Verfärbung eine erhöhte Temperatur aufwies. Erfreulicherweise meldeten die Kinder ihre Wahrnehmung. Der Schulleiter suchte nach den Gründen dieser lokalen Erhitzung und entdeckte genau unter der Verfärbung des Linoleums im Klassenzimmer im Kellerraum auf der Oberfläche des Braunkohlehaufens eine gelblich glühende, kreisförmige Glimmschicht. Die von der Glut senkrecht nach oben steigende Heißluft erwärmte die Betondecke des Kellerraumes auf einem örtlich eng begrenzten Bereich. Eine solche Erscheinung ist nur möglich in einem vollkommen abgeschlossenen Raum, in dessen Luftvolumen keinerlei Bewegung von außen hineingetragen wird. Ähnlich, wie sich relativ kühle Flußläufe als offene Stellen in der Wolkendecke abzeichnen können, so hat sich hier umgekehrt der erhitzte Teil des Kohlehaufens auf den darüber befindlichen Linoleumboden durch die Betondecke hindurch thermisch abgebildet.

Beim Abtragen des Kohlehaufens zeigte sich, daß die Erhitzung der Braunkohle bereits etwa ½ m kraterförmig in die Tiefe ging, ein Umstand, der nur durch die verhältnismäßig grobe Struktur dieser



Der im Keller des Schulhauses gelagerte Braunkohlenhaufen

Zu Schöntag: „Merkwürdiger Fall einer Selbstentzündung von Braunkohle" (Seite 136)

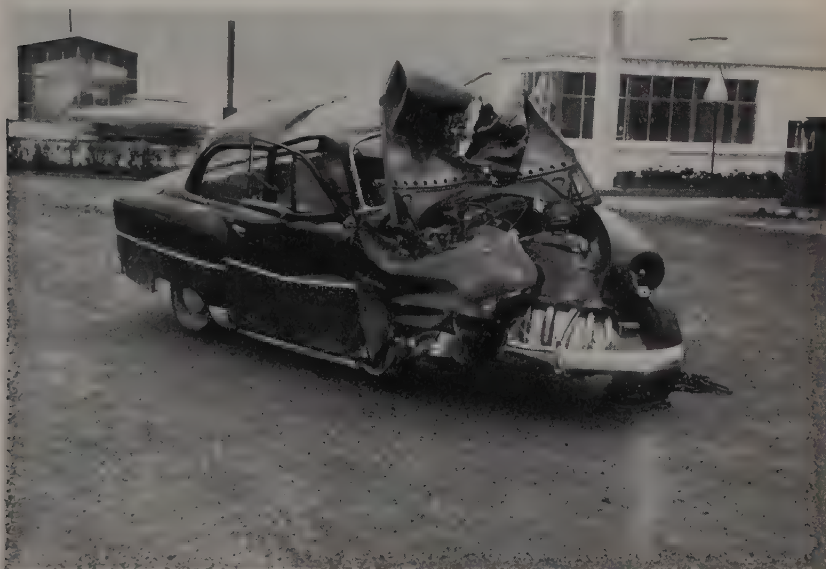


Abb. 1

Zu Baumann-Schöntag: „Schaffung einer Sammelstelle für wichtige Verkehrsunfalldaten" (Seite 142)



Abb. 2



Abb. 3

Zu Baumann-Schöntag: „Schaffung einer Sammelstelle für wichtige Verkehrsunfalldaten" (Seite 142 u. 143)



Abb. 4

Zu Baumann-Schöntag: „Schaffung einer Sammelstelle für wichtige Verkehrsunfalldaten" (Seite 143)



Abb. 5

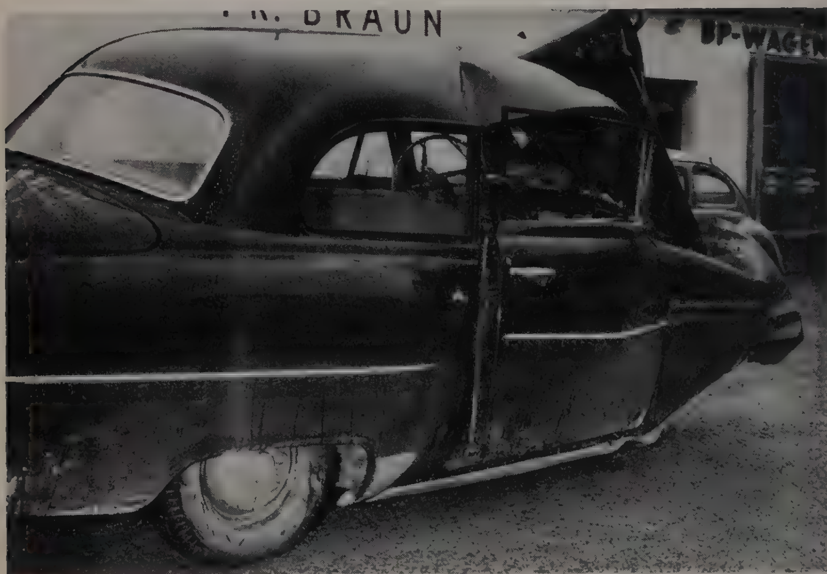


Abb. 6

Zu Baumann-Schöntag: „Schaffung einer Sammelstelle für wichtige Verkehrsunfalldaten" (Seite 143)

Braunkohle zu erklären ist. Auffallenderweise wird die Selbsterhitzung solcher Braunkohleaufschüttungen in der Regel vor dem Ingangkommen der Glimmschicht kaum jemals durch den Geruch bemerkt. Auch in diesem Falle hatte der Hausmeister der Schule am Tage vor der Entdeckung des Brandes im Keller gearbeitet, ohne daß ihm dabei etwa eine verdächtige Rauchentwicklung oder Brandgeruch aufgefallen war.

Schaffung einer Sammelstelle für wichtige Verkehrsunfalldaten

Von

E. Baumann und Dr. ing. habil. **A. Schöntag**,
Bayer. Landeskriminalamt, München

(Mit 6 Abbildungen)

Bei der Beurteilung von Verkehrsunfällen steht der Sachverständige häufig vor der Notwendigkeit, aus den Unfallspuren Rückschlüsse auf die im Unfallsmoment gefahrene Geschwindigkeit oder andere Merkmale der Fahrweise zu ziehen. Eine objektive Feststellung dieser Geschwindigkeit ist dem Sachverständigen nur über die Durchführung kostspieliger Vergleichsversuche möglich, bei denen artgleiche Konstruktionsteile zerstört werden müssen.

Das bei den Verkehrsunfällen anfallende Erkenntnismaterial ist geeignet, solche teuren Vergleichsversuche zu ersetzen, vorausgesetzt, daß eine systematische Sammlung dieses Materials durchgeführt wird.

Vorliegender Artikel möchte die Anregung geben, einschlägige Unterlagen von Verkehrsunfällen, wie Fotos von Unfallfahrzeugen, Bremsspuren, Unfallskizzen usw. mit Angabe der bekannten technischen Daten an eine Zentralstelle einzuschicken. Auf diese Weise könnte die Aufklärung von Verkehrsunfällen unter Ersparnis von Arbeitsaufwand erheblich beschleunigt werden.

In welcher Richtung das Interesse der Sachverständigen für solche Verkehrsunfallsdaten liegt, soll an Hand des nachfolgend geschilderten Verkehrsunfalls gezeigt werden, bei dem es infolge „glücklicher" Umstände möglich war, die Geschwindigkeit des Pkws Opel-Olympia im Anstoßmoment genau zu berechnen. Abbildung 1 (Seite 137) zeigt den Zustand des Personenkraftwagens nach dem Anfahren an den in Abbildung 2 (S. 138) sichtbaren Straßenbaum. Nach dem Unfall befand sich der Straßenbaum zwischen rechtem vorderen Kotflügel und der rechten Seite des Motorblocks, wobei das rechte Vorderrad nebst dem zugehörigen Achsen-

teil bis an den Beifahrersitz zurückgedrückt worden ist (Abb. 3 S. 138). Die Stoßstange war an dieser Stelle entsprechend der zylindrischen Form des Baumes halbkreisförmig nach rückwärts durchgebogen (Abb. 1). Vor dem Anprall des Pkws an den Straßenbaum wurde ein Leuchtpfahl umgefahren, der 14 m vor dem Straßenbaum stand, wie Abbildung 4 zeigt. Das Fahrzeug ist nach Durchfahren einer sehr schwachen Rechtskurve auf gerader Straße nach rechts abgekommen, so daß der Leuchtpfahl in einer Höhe von 36 cm über dem Boden durch den Schlag der Stoßstange abbrach, und das 80 cm lange Oberteil des Leuchtpfahls auf die Motorhaube aufprallte. Dabei wurde die Motorhaube eingebeult (Abb. 5 S. 140). Die Tiefe dieser Einbeulung muß ebenfalls in Beziehung zu der gefahrenen Geschwindigkeit des Pkws stehen. Durch die Einbeulung der Motorhaube wurde der Verschluß- und Sicherungsmechanismus der Motorhaube gelöst, so daß sich die Motorhaube auf der kurzen Strecke zwischen Leuchtpfahl und Straßenbaum (Abb. 4 S. 139) leicht anheben konnte. In welcher Schrägstellung sich die Motorhaube im Aufprallmoment (Straßenbaum) befand, kann deswegen genau gesagt werden, weil der Straßenbaum die Motorhaube in dieser Schrägstellung fixiert und noch völlig zusammengedrückt hat. Die oberste Knickstelle an der Motorhaube liefert somit die Stellung der Motorhaube ganz kurz vor der Berührung mit dem Straßenbaum. Diese Knickstelle muß an der Motorhaube so gelegen haben, daß die Tangente an die Rundung der Motorhaube in der Knickstelle waagerecht gelegen ist.

Die Geschwindigkeit des Fahrzeuges konnte auf Grund der Tatsache errechnet werden, daß das abgebrochene Stück des Leuchtpfahles von der Motorhaube mitgenommen wurde. Es wurde beim Anprall an den Straßenbaum freigegeben, so daß dieses Stück bei waagerechtem Abflug noch eine Strecke von 15,5 m zurücklegte und dabei eine Höhe von 81 cm durchfiel. Diese Daten ergeben eine Geschwindigkeit von 31,2 m/sec oder 112 km/h für die Geschwindigkeit des Pkws.

Aus dem Tachometerstand (Abb. 3) konnte eine Geschwindigkeitsangabe nicht erhalten werden, da der Zeiger auf „Null“ stand. Da nur in seltensten Fällen ein so günstiger Umstand in Form der Schleuderweite eines Steinstückes vorliegen dürfte, ist es wichtig, die Geschwindigkeit des Pkws mit den Zerstörungen am Fahrzeug in Zusammenhang zu bringen. Nur dann kann bei der Beurteilung von Parallelfällen eine Geschwindigkeitsschätzung aus den bleibenden Deformationen, die am Pkw festgestellt werden können, erfolgen. Die markanteste Veränderung am Pkw war das Zurückdrücken des rechten Vorderrades bis an den Sitz des Beifahrers (Abb. 6 S. 140). Ein weiterer wichtiger Umstand war die Aufspaltung des 21 bis 23 cm dicken Straßenbaumes infolge der außerordentlich hohen Kraft, welche beim Aufprall durch die plötzliche Abbremsung des Pkws auftreten mußte.

Die Auswertung dieses Verkehrsunfallmaterials wäre somit auf Abbildung 1, 2 und 3 zu beschränken und anzugeben, daß der Pkw mit

einer Geschwindigkeit von 112 km/h nach Umfahren eines Straßenbegrenzungspfahles auf den 21 bis 23 cm starken Baum aufgefahren ist.

Noch einmal sei darauf verwiesen, daß die Mitteilung jener Verkehrsunfälle, bei denen eindeutige Anhaltspunkte über die Fahrzeuggeschwindigkeit im Unfallmoment vorliegen, und die aus strafrechtlichen Gründen nicht zur Anzeige kommen, für die Beurteilung durch die Sachverständigen besonders wertvoll wären. Denn die Kenntnis dieser Fälle wird ohne eine Sammelstelle den Sachverständigen entgehen.

Ein falscher Arzt

Von

Regierungs-Medizinalrat Dr. med. habil. **Walter Neugebauer,**
Beratender Neurologe beim Landesversorgungsamt Westfalen, Münster

(Mit 1 Abbildung)

In den Jahren nach dem Zusammenbruch fand man in Deutschland infolge der damaligen Auflösung einer jeden staatlichen Ordnung nicht selten in den verschiedenen Sparten höherer Berufe berufsfremde Elemente, denen die fachliche Vorbildung fehlte. Mit der Rückkehr geordneter Verhältnisse wurden wohl die meisten, die sich aus Geltungssucht zu weit vorgewagt und ihre erreichte Machtposition mißbraucht hatten, bald erkannt und wieder entfernt. Manchen gelang es aber auch, in dem allgemeinen Durcheinander eine neue Lebensposition zu erringen, was ihnen wegen Konflikten mit der Gesellschaftsordnung und den Gesetzen bisher nicht gelungen war. Soweit diese „Erfolgreichen“ die Grenzen ihrer Fähigkeiten erkannten, sich klug zurückhielten und ihre Unzulänglichkeit zu verschleiern wußten, haben sie sich wohl längere Zeit in den neu gewählten Berufen gehalten. Der Ärztestand, in den Augen des Laien noch immer mit einem gewissen Nimbus gehobener gesellschaftlicher Stellung und eines gesicherten Einkommens ausgestattet, hat bekanntlich jederzeit auf Berufsfremde eine große Anziehungskraft ausgeübt. So sind denn auch nach diesem Krieg häufig falsche Ärzte aufgetreten und haben ihre Rolle mit mehr oder weniger Geschick gespielt. Nicht ohne Schuld ist das Publikum selbst, das kritiklos an Wunderheilmethoden glaubt, die in der Presse geschildert werden, und das froh ist, einen „Arzt“ zu finden, der nach den Wünschen des Patienten solche Behandlungen auch durchführt. Einem Betrüger, der seine Leute mit psychologischem Geschick zu nehmen weiß, wird es dann nicht schwerfallen, die Rolle des Modearztes vielleicht jahrelang auch ohne Vorbildung zur dankbaren Zufriedenheit seiner Patienten zu spielen. Auch die zunehmende Abhängigkeit von den Krankenkassen hat die Stellung des Arztes nicht gefördert. Er wird dadurch immer mehr mit Schreibtischarbeit überhäuft, zu Attestierungen gedrängt und oft von den Kranken veranlaßt, diesen erwünschte Medikamente zu verschreiben. Nun ist aber gerade d i e s e r Sektor der kassenärztlichen Tätigkeit auch von Berufsfremden zu erlernen. Das zeigen z. B. die Erfahrungen an eingearbeiteten Sprechstundenhilfen, welche oft in der Lage

sind, einen beträchtlichen Teil der verwaltungsmäßigen kassenärztlichen Tätigkeit allein zu erledigen.

Ein sehr lehrreicher, von mir forensisch psychiatrisch begutachteter Fall soll hier wiedergegeben werden. Zunächst erscheint diese „Köpenickiade" etwas seltsam, doch wird sie psychologisch verständlich, sobald man ihre seelischen Hintergründe aufdeckt.

Ernst X (auch der Vorname ist geändert), zur Zeit der Festnahme 39 Jahre alt, hatte im Jahre 1950 in einer kleineren Stadt die Kassenzulassung als praktischer Arzt erhalten, seine Praxis unter dem Namen Dr. Y aufgebaut und bis zu seiner Verhaftung im März 1952 ausgeübt, ohne irgendwie durch Fehlbehandlungen oder Verstöße gegen die Rezeptur aufzufallen. Selbst den kritischen Augen abgewiesener Bewerber um diese Kassenarztstelle war nichts aufgefallen. Die Gemeinde hatte sich bemüht, ihrem neuen Arzt alle Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen. Dieser hatte es mit großem psychologischen Geschick verstanden, guten Kontakt und ein Vertrauensverhältnis zu seinen Patienten herzustellen, welche auch nie Grund zur Beanstandung seiner Behandlungsmethoden fanden. Nun hatte sich Dr. Y auch einen Volkswagen angeschafft. Der inzwischen erreichte Lebensstandard veranlaßte ihn zu gesteigertem Lebensgenuß. Nach einem fröhlichen Abend mit Bekannten verschuldete er einen Autounfall, der den Tod eines älteren Mannes zur Folge hatte. Dies wurde ihm zum Verhängnis. Das Fehlen des rechten kleinen Fingers erinnerte den vernehmenden Polizeibeamten an einen unerledigten Steckbrief aus einer norddeutschen Stadt, in dem dieses besondere Merkmal hervorgehoben wurde. Unauffällig ging der Beamte der Sache nach und er stellte fest, daß er tatsächlich den mehrfach vorbestraften Ernst X vor sich habe. Die Verhaftung des angesehenen Dr. Y erregte in der Gemeinde und in der Presse großes Aufsehen. Dr. Y gab schließlich auch unumwunden zu, der gesuchte Ernst X zu sein.

Da bei den weiteren Ermittlungen festgestellt werden konnte, daß in der Familie des X mehrere Fälle von Geisteskrankheiten vorgekommen waren und X selbst angab, im Kriege eine Splitterverletzung des Schädels erlitten zu haben, wurde vom Gericht vorsorglich auch die psychiatrische Untersuchung des Beschuldigten angeordnet.

Der auf Seite 152 wiedergegebene Stammbaum des X, der noch durch zugezogene Krankengeschichten seiner geisteskranken Angehörigen ergänzt werden konnte, erübrigt es, im einzelnen auf die Aszendenz einzugehen.

Die Ehe der Eltern des X, die nur wegen der Schwangerschaft kurz vor der Geburt des Beschuldigten geschlossen wurde, war nicht glücklich. Der Vater wird in einer Krankengeschichte der Mutter „pathologischer als die Ehefrau" genannt. Er hat keinen Beruf erlernt und war auch nie recht berufstätig. Ein von einem anderen Mann stammendes uneheliches Kind der Mutter, einige Jahre vor der Eheschließung geboren, bald aber verstorben, war dauernd der Grund für schwerste Auseinandersetzungen. Der Beschuldigte selbst mußte von seiner geisteskranken Mutter schon in jungen Jahren immer wieder hören, es wäre besser gewesen, „ihn rechtzeitig abzutreiben". Er war ein schwaches Kind, ist jedoch, abgesehen von Masern und Keuchhusten, nie ernstlich krank gewesen. Kaum eingeschult, mußte er mit seinen Eltern 1919

Lothringen verlassen. Die Familie lebte dann im Ruhrgebiet, wo aber der Vater auch keinen Beruf finden konnte. Schließlich übersiedelte sie wieder in die norddeutsche Heimatstadt der Eltern. Dort mußte man, teils wegen Streitsucht der Mutter, teils wegen Mietrückständen, öfter die Wohnung wechseln. In der Schule kam Ernst X gut mit. Er war immer still, zurückgezogen, stark verschüchtert und ging Streitigkeiten aus dem Wege. In einer Krankengeschichte der Mutter wird er als „übernervöses, verschüchtertes Kind" bezeichnet. Mit 12 Jahren erkrankte er an Halslymphdrüsentuberkulose. Er kam durch die Fürsorge in entsprechende Behandlung, in der das Leiden auch gut abheilte, ohne jemals wieder in Erscheinung zu treten. Die Lehrer rieten wegen guter Begabung zum Besuch einer höheren Schule. Die Eltern drängten jedoch darauf, daß er sofort nach der Schulentlassung seinen Unterhalt selbst verdiene. So kam er ins Gastgewerbe, arbeitete dort erst als Helfer, später als Hotelboy, wobei er hoffte, sich die Mittel zum Besuch einer höheren Handelsschule ersparen zu können. Er war zwar nicht in bester Gesellschaft, ließ sich aber keine Verfehlungen zuschulden kommen. Zwar versuchte er planlos, sein Wissen zu erweitern, doch schlugen diese Selbststudien fehl. Nach dreijähriger Arbeitszeit erbat er sich von seinen Eltern zusätzliche Mittel für den Besuch einer Handelsschule. Diese wurden verweigert, was zum Bruch mit seiner Familie führte. Nach Absolvierung eines halbjährigen Handelskurses, zu dem seine ersparten Mittel reichten, fand er eine Stelle bei einer Ortskrankenkasse, die er von 1933—1936 gut ausfüllte. Sexuell spätreif, lernte er 1934 bei einer Wanderfahrt seine erste Ehefrau kennen. Unter dem Druck der Schwiegereltern wurde wegen Schwangerschaft der Braut dann auch die Ehe geschlossen, der ein unterbegabter Sohn und eine angeblich gesunde Tochter entsprangen. Bald gab es Streitigkeiten, welche die Ehe schließlich scheitern ließen. 1936 geriet er wegen homosexueller Vorfälle an seiner Arbeitsstelle in Konflikte. Er selbst behauptete, er sei unschuldig in diesen Verdacht gekommen. Aktenvorgänge darüber lagen nicht vor. Er wurde entlassen, fand aber gleich wieder eine Stellung als Bote und Helfer bei einem wirtschaftswissenschaftlichen Institut. Hier lebte er sich nun in die Rolle des Mitarbeiters ein. Er behauptet, dort Latein, Griechisch, Französisch und auch Japanisch gelernt zu haben. Eine Prüfung in den ersten drei Sprachen ergab jedoch, daß er sie jedenfalls nicht beherrscht und sie wohl auch nie ernstlich betrieben hat. Planlos besuchte er als Schwarzhörer Hochschulvorlesungen, unter anderem auch medizinische. Dadurch eignete er sich völlig ungereimte, unzulängliche und praktisch nicht verwertbare Kenntnisse an. Wohl hat er viel an situationsgerechter Verhaltungsweise dazugelernt, was ihm dabei half, seine frühere Zurückgezogenheit und Schüchternheit zu überwinden. Gleichzeitig war er auch als Statist an einem größeren Theater tätig. Er zeigte anscheinend eine gute schauspielerische Begabung. Man machte ihm den Vorschlag, sich weiter ausbilden zu lassen, was aber aus Mangel an Mitteln wieder scheiterte. Er lebte sich, wie er selbst angibt, in die Rollen ausgezeichnet ein. Er *erlebte* sie. Sie wurden ihm schließlich zunehmend Surrogat der eigenen Persönlichkeit, die er aus sich heraus niemals zur Entfaltung bringen konnte. Durch den Lebensstil dieses neuen Kreises ließ er sich zu einem Betrug verleiten, der ihn seine Stellung kostete, ihm eine Gefängnisstrafe eintrug und zur endgültigen Lösung seiner Ehe führte. Nach Strafverbüßung war er nur mehr als Statist tätig. Er ließ sich wieder — wie er angibt, um sich Garderobe zu beschaffen — zwei Betrügereien zuschulden kommen. Diesmal wurde er zu einer empfindlicheren Strafe verurteilt. Er selbst bagatellisiert die Vorfälle und versucht, sich als Opfer mißlicher Umweltumstände hinzustellen.

1941 zur Wehrmacht einberufen, vermochte er sich als Soldat straffrei zu halten. 1942 leichte Splitterverletzung. Noch im gleichen Jahr eine zweite am Hinterkopf, die eine sechsmonatige Lazarettbehandlung notwendig machte. Im Lazarett lebte er sich sehr rasch gut ein. Er verstand es bald, sich überall nützlich zu machen, war anstellig, gelehrig und wurde als williger und ausdauernder Helfer bei der Versorgung von Mitpatienten gerne gesehen. 1943 Verlust des rechten Kleinfingers, Revierbehandlung. Anfang 1944 Maschinenpistolenverletzung des rechten Beines mit Wadenbeinnervenlähmung. Im Lazarett fühlte er sich nun gleich wieder zu Hause. Er ergänzte und erweiterte rasch seine bereits erworbenen Kenntnisse und ließ sich von den Ärzten

gerne belehren. Er war anstellig und hilfsbereit, scheute auch keine Mühen, war jederzeit zur Stelle, so daß er bald als unabkömmliches Faktotum galt, dem man auch verantwortungsvollere Aufgaben anvertrauen konnte. Durch Lesen medizinischer Literatur eignete er sich gewisse Fachausdrücke und Redewendungen an, die er zur Heraushebung seiner Person erfolgreich gebrauchte. Seinen Angaben nach hat er sich nie so selbstsicher, so frei von Niedergeschlagenheit und Lebensüberdruß gefühlt wie in dieser Zeitspanne. Er lebte nun tatsächlich in einer „Rolle", die er immer weiter ausgestaltete und die ihm schließlich Lebensinhalt wurde.

In dieser Zeit lernte er auch seine zweite Lebensgefährtin kennen. Ob die Ehe tatsächlich geschlossen wurde, war auch in der Hauptverhandlung nicht zu klären. Bei Kriegsende verfügte er über Zivilkleider. Er entfernte sich, wohl unter Mitnahme von „Restbeständen", aus dem Lazarett, entging so der Kriegsgefangenschaft und eröffnete in seiner Heimatstadt eine „Feld-, Wald- und Wiesenpraxis", wie er es selbst nannte, die wegen des damaligen Ärztemangels einige Zeit auch florierte. Er praktizierte dann zusammen mit einem Arzt, der gewerbsmäßige Abtreibungen durchführte. Dadurch und durch ein Betrugsdelikt geriet er in Schwierigkeiten. Er wich nun nach Mitteldeutschland aus, wo es ihm bei den damals herrschenden turbulenten Verhältnissen ohne Schwierigkeiten gelang, in einem Krankenhaus als Arzt ein Unterkommen zu finden. Der Chefarzt merkte zwar einige Mängel, die er aber auf die Kurzausbildung in der Kriegszeit zurückführte. Er ermunterte ihn noch, diese durch Fleiß und Ausdauer zu überbrücken. Hier war X noch unter seinem richtigen, allerdings etwas abgeänderten Namen aufgetreten. Nach Unterlagen oder Bestallung wurde er nicht weiter gefragt. Er wechselte aber doch wieder seinen Aufenthalt und fand in einer Großstadt Mitteldeutschlands bei der Mutter des richtigen Dr. Y Aufnahme. Ob diese Bekanntschaft zufällig geschlossen oder bewußt angebahnt worden war, konnte nicht geklärt werden. Dr. Y befand sich noch in Kriegsgefangenschaft. Die Mutter klagte, daß sie alle Dokumente des Sohnes durch Kriegseinwirkung verloren habe. X bot sich bereitwillig an, diese erneut zu beschaffen. An der Universität gab er sich als Dr. Y aus. Es gelang ihm ohne Schwierigkeiten, neue Ausfertigungen der Papiere zu erhalten. Manche glaubten sogar, in ihm den wirklichen Dr. Y wiederzuerkennen. Nun war es auch ein leichtes, eine Zweitschrift der Approbationsurkunde zu erlangen. X behauptete, daß ihm erst jetzt der Gedanke gekommen sei, als Dr. Y weiterzuleben und als Arzt tätig zu sein, nachdem er so unverhofft leicht in den Besitz der notwendigen Unterlagen gelangt war. Er kehrte gar nicht zu Frau Y zurück und fand sogleich an einem Gesundheitsamt in einer Mittelstadt eine Stellung. Den Dienst versah er zur Zufriedenheit. Es gab keine Beanstandungen, auch soll er den an ihn gestellten Aufgaben voll gerecht geworden sein. Unvermutet lief aber eine Anzeige ein, Dr. Y habe der Waffen-SS angehört und habe das bei seiner Anstellung verschwiegen. Nun mußte Ernst X eilig fliehen. Er kam in seine Heimatstadt, lebte hier unter seinem richtigen Namen, beging einige Betrügereien und einen Diebstahl, floh daraufhin nach Süddeutschland, wo er wieder als Dr. Y auftrat. Daß er steckbrieflich unter seinem richtigen Namen gesucht wurde, war ihm dabei wohl bekannt. Ende 1949 übte er in einer größeren Stadt in bescheidenem Umfange ärztliche Praxis aus, die ihn und seine Lebensgefährtin gerade eben über Wasser hielt. Dann vertrat er einige Zeit, ohne aufzufallen, einen Landarzt, Nachdem er zunächst bei einer Kassenzulassung nicht berücksichtigt werden konnte, wurde ihm aber bald darauf im Jahr 1950 der Kassensitz in der genannten Gemeinde zugewiesen, wobei er durch den Bürgermeister und die Gemeinderäte Unterstützung fand. Die Praxis begann zu wachsen.. „Dr. Y" war niemals durch Fehlverschreibungen aufgefallen. Sorgfältig sortiert fand man bei ihm die Druckschriften der pharmazeutischen Industrie, an deren Anweisungen er sich immer genau gehalten hatte. Nie hat er gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen. Es waren auch nicht die geringsten Verdachtsmomente zu finden, daß er sich etwa auf Schwangerschaftsunterbrechungen eingelassen habe. Er selbst betonte bei der Untersuchung, er habe sich wohlweislich von all diesen gefährlichen Manipulationen ferngehalten, um nicht abermals seine Existenz, die er nun für gesichert gehalten hatte, zu gefährden. In seiner geburtshilflichen Tätigkeit übte er größte Zurückhaltung. Die wenigen Hausgeburten

hat die Hebamme in seiner Anwesenheit ohne sein Zutun beendet. In die Frauenklinik hat er öfter Frauen eingewiesen, bei denen die Geburt auch außerhalb ohne Komplikationen abgelaufen wäre, doch war dieses nicht weiter aufgefallen, da auch andere praktische Ärzte bisweilen in der gleichen Art verfahren.

Er bedauert den leichtsinnig verschuldeten Unfall, weniger wegen seiner Schuld am Tode eines Menschen als wegen der Tatsache, daß dieser den Anstoß zur Vernichtung seiner sichergeglaubten Lebensposition gegeben hatte.

Körperlich bot der mittelgroße, hagere Mann, abgesehen von dem bereits erwähnten Kleinfingerverlust rechts, einer Restlähmung der linken Wadenbeinnerven nach Schußverletzung und einigen Splitternarben am Gesäß, am linken Ober- und Unterschenkel keine Auffälligkeiten.

Neurologisch konnten bei öfteren Nachprüfungen nicht die geringsten Anhaltspunkte für das Vorliegen zentralnervöser Störungen gefunden werden, so daß man, zumal auch die Röntgenuntersuchung keine weiteren Befunde erbrachte, eine Hirnverletzung ausschließen konnte.

Psychischer Befund: Von der ersten Untersuchung an war leicht ein sehr guter Kontakt herzustellen. X war gesprächig, recht wendig und paßte sich sofort der gegebenen Situation an. Er wurde manchmal etwas distanzlos, versuchte, den „kollegialen" Ton zu wahren und bediente sich dauernd einer ärztlichen Sprache, allerdings mit einem sehr starken Jargon, wie man ihn oft bei jungen Medizinern findet. Ließ man ihn gewähren und schaltete man sich nur ganz am Rande etwas leitend ein, so benahm er sich auch in ärztlichen Gesprächen annähernd situationsgerecht, allerdings jedes tiefere Eindringen vermeidend. Ging man nun etwas tiefer und deckte seine Mängel auf, so versuchte er, auch hier erst auszuweichen und durch Schlauheit und Blenden die Lücken zu überbrücken. Dann verfiel er sogleich wieder in Gemeinplätze und meinte, das könne man ja nicht alles im Kopf behalten, dazu seien Nachschlagewerke da. Er habe ja bewiesen, daß es auch so im ärztlichen Beruf gehe. Vielen habe er geholfen und keinem geschadet; auch den studierten Kollegen unterliefen ja oft grobe Fehler. Er geriet dann in einen gewissen Kurpfuscherton und meinte, zum Arzt müsse man geboren sein, das habe er auch bewiesen. Er sei „Arzt aus Leidenschaft" gewesen, was er später auch im Gerichtssaal zu seiner Verteidigung vorbrachte. Leicht sei es ihm gewesen, mit seinen Kranken ins ärztliche Gespräch zu kommen und so ihr volles Vertrauen zu erwerben, was wohl nicht jedem approbierten Arzt in so kurzer Zeit so gut gelänge. Mit seiner vorsichtigen und mäßigen Verschreibungsart sei man immer zufrieden gewesen. Er habe auch die Kranken so beeinflussen können, daß sie nicht mehr ärztliche Sonderleistungen von ihm verlangt hätten. Auf Vorhaltungen, daß er sich doch einen Beruf angemaßt habe, für den er nie eine geeignete Vorbildung genossen habe, brachte er prompt vor, es bestünde doch Kurierfreiheit. Viele Patienten besuchten Heilpraktiker und würden von diesen auch erfolgreich behandelt. Auf weitere Vorhaltungen, daß diese Personen dann wüßten, daß sie einen Heilpraktiker aufsuchen, während seine Patienten doch in der Erwartung, von einem wirklichen Arzt behandelt zu werden, in seine Praxis gekommen seien, erwiderte er, er sei doch Arzt aus Begabung, aus Leidenschaft. Die Medizin sei eben eine Kunst, die nicht erlernt werden könne.

In kurzer Zusammenfassung soll hier unter Weglassung weiterer Ausführungen darauf hingewiesen werden, daß sich bei X nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür finden ließen, daß eine Geisteskrankheit vorlag oder jemals früher bestanden hatte. Auch war kein Psychosyndrom auf organischer Basis festzustellen, so daß eine organische Hirnerkrankung ebenfalls mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte. Nach dem Gesamtergebnis der Untersuchung war jedenfalls ärztlicherseits an der vollen Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten nicht zu zweifeln. Besonderes Interesse verdient dieser Fall jedoch vom kriminalbiologischen

Standpunkt aus. Man ist ja in der Kriminalbiologie aus berechtigten Zweckmäßigkeitsgründen immer bemüht, die Kriminellen in Tätertypen einzuordnen, um so auch für Strafvollzug, Rehabilitation und Prognose des Täters Anhaltspunkte zu gewinnen.

Gerade bei den vorliegenden Beobachtungen wird sich unwillkürlich die etwas eingeschliffene Bezeichnung der „erblichen Belastung" aufdrängen, da doch in der Aszendenz des X zahlreiche auffällige und auch manifest kranke Angehörige vorgekommen sind. Diese Bezeichnung ist aber für den Nichtmediziner irreführend. X ist nicht geisteskrank und er war es bis zu seiner Aburteilung auch niemals. Die bloße Vermutung einer latenten Erbanlage bleibt eben immer eine nicht zu beweisende Vermutung, aus der man strafrechtlich zunächst noch keine weiteren Schlußfolgerungen ziehen kann. Man kann also im vorliegenden Fall das Vorliegen gehäufter Geisteskrankheiten innerhalb der Verwandtschaft zwar registrieren, kann daraus allein aber keine Schlüsse auf die Zurechnungsfähigkeit des Patienten selbst herleiten. Es ist vor allem nicht möglich, hieraus etwa gewaltsam eine „verminderte Zurechnungsfähigkeit" zu konstruieren, die medizinisch in keiner Weise begründbar wäre. Der Beschuldigte ist zweifelsfrei nach seiner Persönlichkeitsstruktur, seinen zwischenmenschlichen Beziehungen und seinem Erleben der Umwelt ein Individuum mit abnormen Reaktionsformen, also ein Psychopath. Dabei ist der Begriff der „Norm" im medizinischen Sinn sehr breit und nach oben wie unten nur unscharf und oft nur nach recht subjektiven, mehr soziologischen als rein medizinischen Gesichtspunkten abgrenzbar. Der Kriminologe, der Jurist, postuliert zwar einen „normalen Menschen", der sich ganz den gesetzlichen Forderungen einpaßt. Dieser gesetzliche Normalmensch ist aber natürlich eine Utopie. Schon die Mehrschichtigkeit der Persönlichkeit mit den starken Varianten in den einzelnen Schichten macht eine zwanglose Einteilung der Psychopathen in Untergruppen illusorisch, die doch nur unter Herausgreifen besonders markanter Persönlichkeitsmerkmale möglich wäre. Man wird daher auch in der Kriminalbiologie nicht an starren, unveränderlichen Psychopathentypen festhalten können, weil sie einer dynamischen Entwicklung der Persönlichkeit unter variierenden Umweltbedingungen nicht gerecht werden. Reifung, Differenzierung sowohl im positiven wie negativen Sinn, schließlich Abbauerscheinungen durch Alterung oder Erkrankung, ändern eben auch das Erscheinungsbild. Dabei können die Schichten recht unterschiedlich betroffen werden, so daß sich oft bei Verlaufsanalysen in größeren Zeitabständen Konstellationsbilder des Charakters ergeben, die nicht unerheblich voneinander abweichen.

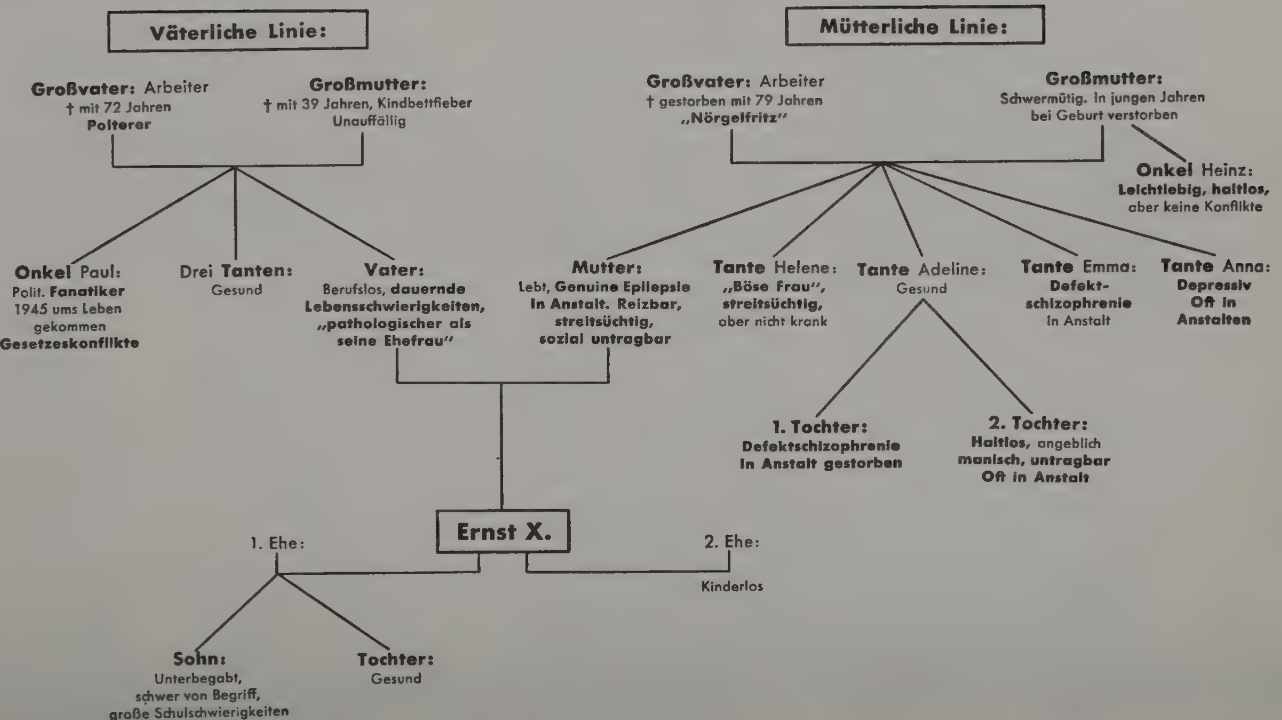
Die Verlaufsanalyse, welche sich in unserem Falle eng an die oben besonders eingehend wiedergegebene Schilderung des Entwicklungsganges des X anlehnte, zeigte vor allem, daß X sehr wohl in der Lage gewesen ist, das Ungesetzliche seiner Handlungsweisen zu erkennen. Die Verkümmerung seiner ethischen Charakterbildung ließ ihn jedoch immer

wieder Sturm laufen gegen diese Erkenntnis. Für andere müssen diese Regeln selbstverständlich gelten, für ihn, den „geborenen Arzt", erscheint ihm eine Ausnahme aber durchaus berechtigt. Er sieht im Gesetz daher einen von der ihm feindlich gesinnten Gesellschaft künstlich zu seinem Nachteil errichteten Wall, über den er sich hinwegsetzen darf, wenn er sich dabei nur so vorsichtig verhält, daß er durch diese Übertretungen nicht wieder Schaden nimmt. Er empfindet nicht Reue darüber, daß er einen Menschen totgefahren hat, sondern er bedauert den Vorfall, weil durch ihn seine Rolle als falscher Arzt entdeckt und seine „Existenz" vernichtet wurde. Gerade in solchen Fällen aber kann die Strafe ein Erziehungsmittel sein, auch wenn, wie hier, weiter zurückliegende Vorstrafen den gewünschten Erfolg nicht gezeitigt haben. Bei Ernst X waren nämlich bereits eine gewisse Nachreifung und Stabilisierung der Persönlichkeit eingetreten, die ihn davor zurückgehalten haben, sich in der Rolle des „Dr. Y" etwa durch gesteigertes Geltungsbedürfnis über die für ihn sehr engen und immer noch gefährlichen Grenzen der Rolle des kleinen Kassenarztes hinauszuwagen.

Erstrebenswert wäre vom ärztlichen Standpunkt aus eine Resozialisierung des X durch Hineinleitung in eine Berufssparte, die sein Geltungsstreben befriedigt und ihm auch ein einigermaßen gesichertes Leben garantiert. Natürlich ist es nicht leicht, hierfür den geeigneten Weg zu suchen, zumal wenn dem schwerere Vorstrafen hindernd entgegenstehen. Doch zeigt eine eingehende Analyse der Persönlichkeit derartig im Leben Gestrauchelter durch den Psychiater fast immer eine Richtung auf, in welcher der Versuch ihrer Wiedereinfügung in die soziale Ordnung mehr oder weniger Erfolg verspricht, vor allem wenn auch n a c h der Strafverbüßung noch fürsorgerische Maßnahmen helfend eingreifen.

Stammbaum des Ernst X

Zu Neugebauer: „Ein falscher Arzt", Seite 146



Aus dem Institut de police scientifique et de criminologie der Universität Lausanne (Schweiz), Direktor: Prof. Bischoff

Das Sichtbarmachen latenter Fingerabdrücke durch Joddampf

Von

Dr. **Jacques Mathyer,** Chef de travaux de l'Institut de police scientifique et de criminologie der Universität Lausanne

In Band 121 Seite 61 ff. des „Archivs für Kriminologie" haben die Herren Leonhard F. Wiebe und Maurice E. Miles einen Artikel veröffentlicht, in welchem sie die Schwierigkeiten hervorheben, welche sich beim Fixieren der durch Joddämpfe sichtbar gemachten Fingerabdrücke ergeben.

Die beiden Autoren regten an, die von Herrn Robert Heindl im Jahre 1915 empfohlene Methode, welche darin besteht, daß man das Papier mit den durch Jod sichtbar gemachten Fingerabdrücken zwischen zwei Glasplatten legt und sofort photographiert, durch ein allen Bedürfnissen der Praxis genügendes, verbessertes Verfahren zu ersetzen. Aus diesem Grund schlugen sie eine neue Technik vor: Nach Sichtbarmachung der Fingerabdrücke durch Joddämpfe sollten diese Fingerabdrücke mit einer Lösung von Stärkemehl besprüht werden.

Diese Methode scheint uns aber weniger gut zu sein als die von Herrn Prof. Dr. G. Popp aus Frankfurt am Main anläßlich der Gründungsversammlung der Internationalen Akademie für kriminalistische Wissenschaften im Jahre 1929 in Lausanne bekanntgegebene. Sie besteht darin, eine wäßrige Lösung von 1 : 1000 von Palladiumchlorür zu verwenden. Das Institut de police scientifique et de criminologie der Universität Lausanne wendet dieses Verfahren fortwährend an, und es hat immer befriedigende Resultate ergeben. Wir glauben gut daran zu tun, nachstehend den Text wiederzugeben, welcher nach der Bekanntgabe von Herrn Prof. Dr. Popp anläßlich der Versammlung der Internationalen Akademie für kriminalistische Wissenschaften in der Revue Internationale de Criminalistique 1929, Seite 492 und 493, veröffentlicht wurde. Diese Veröffentlichung lautet wie folgt:

„Fixierung von mit Jod sichtbar gemachten Fingerspuren
(Geheimschriften)

Prof. Dr. G. Popp berichtet: Die durch die Hautleisten der Fingerbeeren auf das Papier gebrachten Spuren färben sich durch das Jod schwach gelblich oder bräunlich. Das Jod verschwindet von der Papierfläche allmählich wieder durch Verdunstung oder Veränderung der chemischen Bindung. Die durch die Jodierung auftretenden Fingerspuren müssen daher sofort photographiert oder fixiert werden. Zur Fixierung kann man eine stark verdünnte neutrale Lösung von Palladiumchlorür verwenden. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß die fixierten Spuren im Bedarfsfalle durch verdünnte Ammoniaklösung aus der Urkunde wieder entfernt werden können. Das Palladiumchlorür darf nur in sehr starker Verdünnung etwa 1 : 1000 angewendet werden. Benetzt man einen jodierten Fingerabdruck mit einer solchen dünnen Lösung von Palladiumchlorür, so verfärben sich die Spuren langsam tiefbraun und sind nach dem Abspülen des Überschusses des Reagens und nach langsamem Trocknen dauernd haltbar. Es ist zweckmäßiger, den Gegenstand, z. B. ein Blatt Papier, entweder auf der flach ausgebreiteten Lösung schwimmen zu lassen oder oft einzutauchen und dann mit viel Wasser sofort abzuspülen. Da Fingerspuren häufig durch mit serösen Flüssigkeiten befeuchteten Fingern erzeugt werden oder sich oft auf Briefen finden, auf welchen sich eine in Wasser lösliche Tintenschrift (Kopiertinte) befindet, so habe ich es für zweckmäßg gefunden, der Palladiumchlorürlösung ein wenig Alaun oder auch Tannin zuzusetzen, um das Verwischen der Spur bzw. der Schrift zu verhindern.

Da das gebildete Jodpalladium auf den Flächen zunächst aber nur schwach haftet, ist die Überstreichung des Objektes durch einen mit der Lösung getränkten Pinsel nicht zu empfehlen, da die Spuren sonst leicht verwischt werden können.

Das Palladiumverfahren wird in der kriminalistischen Praxis namentlich dann gute Dienste leisten, wenn die jodierten Spuren vor ihrem Verschwinden nicht sofort photographiert werden können. Ein besonderes Anwendungsgebiet dieser Methode liegt dann vor, wenn ein Fingerabdruck auf stark gefärbtem Papier, z. B. auf mit Packpapier umhüllten Paketen oder auf Stöcken u. dgl., vermutet wird und sichtbar gemacht werden soll. Wie die verwendete Lösung von Palladiumchlorür wiederholt gebraucht und wie Palladiumchlorür neutralisiert werden kann, ist in der Zeitschrift für angewandte Chemie (Nr. 36 vom 8. September 1928) von mir erörtert worden.“

Wir selbst gehen dabei wie folgt vor: Das Papier, auf welchem sich der durch Jod sichtbar gemachte Fingerabdruck befindet, wird, mit dem Abdruck nach unten gekehrt, auf die Oberfläche einer Lösung von Palladiumchlorür aufgelegt, welche sich z. B. in einer photographischen Schale befindet. Nach einer oder zwei Minuten wird das Blatt Papier sorgfältig herausgenommen und der Abdruck wird mit destilliertem Wasser abgespült. Sodann wird der Abdruck an der Luft getrocknet.

Es scheint uns auch nützlich zu sein, an die sehr einfache und praktische Methode zu erinnern, welche bereits im Jahre 1911 von Herrn Jean Burnier vorgeschlagen wurde. Burnier war Schüler und Assistent von Prof. Dr. R.-A. Reiss, dem Gründer des Institut de police scientifique der Universität Lausanne. Es gibt zahlreiche Verfahren, um heiße oder kalte Joddämpfe auf das Papier der zu untersuchenden Dokumente zu

bringen. Eines der einfachsten ist wohl das von Burnier, welches unten auf Seite 423 des „Manuel de Police scientifique" von R.-A. Reiss, Vol. I (Ed. Félix Alcan, Paris und Payot, Lausanne 1911) folgendermaßen beschrieben wird:

Man erhitzt eine leere Porzellanschale über einer Gasflamme, indem man die Schale ständig bewegt, um deren Zerspringen zu verhindern. Anschließend gibt man in die heiße Schale einige Jodpartikel und deckt sie sofort mit einer kalten Glasplatte zu, welche größer sein muß als der Diameter der Porzellanschale. Die Joddämpfe sublimieren auf der Glasplatte. Diese wird im Kontakt mit einer anderen, sauberen Glasplatte konserviert. Bei Bedarf genügt es, eine dieser Glasplatten mit dem Jodbelag nach unten auf das zu untersuchende Dokument zu legen und diese Glasplatte mit der Handfläche leicht zu erwärmen. Die Verfärbung der Fingerabdrücke ist auf diese Art sehr stark, währenddem das Papier sehr wenig verfärbt wird. Die Glasplatten mit dem Jodbelag können in einer Schachtel mehrere Tage aufgehoben werden.

Wir wissen genau, daß diese Veröffentlichung nichts grundlegend Neues enthält. Trotzdem halten wir es aber für zweckmäßig, diese beiden alten und klassischen Methoden in Erinnerung zu bringen, weil sie große Vorteile bieten und weil sie anscheinend seit vielen Jahren in Vergessenheit geraten sind.

Die Spurensicherung zum Zwecke der wissenschaftlichen Auswertung

Von

Dr. ing. habil. **A. Schöntag,**
Bayer. Landeskriminalamt, München

Bei der Aufklärung eines Mordversuches in einem bayerischen Landbezirk wurden an den braunen Halbschuhen des mutmaßlichen Täters Erdspuren gesichert, die auf spektrographischem Wege mit der Vergleichsprobe der Erde vom Tatort identifiziert werden konnten. Es wurde eine vollkommene Übereinstimmung in 15 Spurenelementen gefunden. Die ursprüngliche Zusammengehörigkeit der beiden Proben stand damit erfahrungsgemäß fest.

Der Materialvergleich wurde des Interesses halber noch außerhaus auf röntgenographischem Wege durchgeführt, wobei das Ergebnis herein kam, daß die Erdprobe von den Schuhen mit der vom Tatort n i c h t übereinstimme.

Die beiden verschiedenen Analysenmethoden führten somit zu einem entgegengesetzten Befund. Die Erklärung dafür lag in den verschiedenen Mengen Erde, welche zur Durchführung der beiden Methoden notwendig waren. Während für die spektrographische Spurenanalyse eine Erdmenge von 5 bis 10 mg genügte, waren bei der Röntgenanalyse 500 mg nötig. Um diese verhältnismäßig große Materialmenge überhaupt zusammenzubringen, mußte das Erdmaterial von den verschiedensten Stellen der Schuhoberfläche abgenommen werden, wobei naturgemäß eine Durchmischung der verschiedensten Probevorkommen erfolgte. Nur für den Ausnahmefall, daß das gesamte den Schuhen anhaftende Erdmaterial vom Tatort, und n u r von diesem stammt, ist der Beweis der Gleichheit der Erdproben mit b e i d e n Methoden in gleicher Weise zu erbringen.

Ein solcher Fall ist jedoch erfahrungsgemäß außerordentlich selten, da der Täter zumeits noch einen längeren Fluchtweg zurücklegt und dabei häufig querfeldein läuft. Es ist daher unerläßlich, das Beweismaterial zunächst möglichst weitgehend nach den einzelnen Materialproben zu trennen. Die dazu dienende mikroskopische Untersuchung und die Fluoreszenzuntersuchung des Beweismaterials stellen den wesentlichsten Teil des Zeitaufwands der Analyse dar.

Nur die nach diesen beiden Vorverfahren als gleich vermuteten Erdproben sollen zur weiteren spurenanalytischen Auswertung Verwendung finden. Die spurenanalytische Übereinstimmung einer Erdspur (entsprechendes gilt natürlich auch für Farb- und Lackmaterial bei Verkehrsunfällen) mit dem am Tatort gesicherten Material in 15 bis 20 Elementen stellt nun nicht den mechanischen Ablauf eines Analysenverfahrens dar, sondern die Krönung einer mühsamen Ermittlungsarbeit einerseits und einer diffizilen Mikroskopiertätigkeit andererseits, welche zu dem möglicherweise vom Tatort stammenden Beweismaterial an den Kleidungsstücken des Tatverdächtigen führt.

Der mitgeteilte praktische Fall ist also in mehrfacher Hinsicht lehrreich:

Einmal zeigt dieser Fall klar, daß bei materialmäßigen Spurenuntersuchungen nach Möglichkeit das Beweisstück als Ganzes vorgelegt werden soll, und nicht (etwa aus Gründen der Portoersparnis) die Erdspuren von den Schuhen abkratzt und in Briefumschlägen an die Untersuchungsstelle eingeschickt werden. Im letzteren Fall ist die evtl. vorhandene Möglichkeit der Identifizierung meist zerstört.

Zweitens ist aus dem Fall ersichtlich, wie notwendig es ist, mittels Lupen-, Mikroskop- und Fluoreszenzuntersuchung des Tatmaterials eine Vorsondierung der für die Spurenanalyse auszuwählenden Proben vorzunehmen. Diese Vorsondierung muß zweckmäßigerweise von dem Untersuchenden erfolgen, der auch die Analyse bewertet.

Weiter tritt deutlich zutage, wie sehr das Gelingen einer Untersuchung und damit das Schicksal des Täters von der verwendeten Methode abhängen kann. Die Wahl der richtigen Untersuchungsmethode (Spektrographie oder Röntgenographie) bestimmt weitgehend den Erfolg in der Aufklärung eines Falles.

Endlich zeigt das Auftreten des vermeintlichen Widerspruchs, wie gefährlich es sein kann, eine Teiluntersuchung von einer Stelle machen zu lassen, welche über den Gesamtsachverhalt nicht im Bild ist. Gerade auf dem Gebiet der spurenanalytischen Identifizierung kann nur derjenige eine erschöpfende Beurteilung des Analysenergebnisses abgeben, der die Spuren selbst gesichert hat und alle Möglichkeiten kennt, wie diese Spuren zustande gekommen sein können und welche Einflüsse darauf gewirkt haben. Nur wenn diese Bedingung erfüllt wird, ist der Sachverständige in der Lage, aus den als identisch erkannten Spuren noch den Ablauf einer Straftat, etwa eines Verkehrsunfalles mit Fahrerflucht, in allen Einzelheiten anzugeben.

Kleinere Mitteilungen

Die X. Arbeitstagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft

Die X. Arbeitstagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft fand vom 1. bis 4. Oktober 1959 in Tübingen statt. Die Tagung befaßte sich vor allem mit den kriminologischen Eigenheiten der Straßenverkehrsdelikte und gewissen charakterologischen und psychopathologischen Zusammenhängen bei den Urhebern von Verkehrsunfällen. Einen breiten Raum nahm die Erörterung der psychotechnischen Grundlagen der Fahrtauglichkeitsbegutachtung ein. Den Inhalt der einzelnen Referate fassen wir wie folgt kurz zusammen:

Mierke, Kiel: Die Konzentrationsfähigkeit des Menschen und ihre Grenzen beim Verhalten im Straßenverkehr. Nach den Untersuchungen von Mierke kommen bei 80% aller Verkehrsunfälle Konzentrationsstörungen als Unfallursache in Frage. Belehrung und Übung haben wenig Erfolg, da die Grenze der Aufmerksamkeitsentwicklung zur spezifischen Zweckform des Kraftfahrers meist ohnehin schnell erreicht wird. Bei der Begutachtung muß neben der reaktiven und konzentrativen Störanfälligkeit insbesondere die Ermüdbarkeit und die Fähigkeit zu kurzfristigen Leistungssteigerungen ohne allzu starken Rückfall in Primitivhandlungen geprüft werden. Qualitative Methoden, z. B. bloße Reaktionszeitmessung, sind nicht ausreichend. Wichtiger ist die Feststellung der Ursachen schnellen oder langsamen Reagierens aus der Persönlichkeitsstruktur anhand charakteristischer Verhaltenssymptomen.

Schwarz, Zürich: Die medizinische Begutachtung von Motorfahrzeugfahrern in der Schweiz. In der Schweiz ist eine medizinische Begutachtung der Bewerber für die einzelnen Führerscheinkategorien nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die im Institut für gerichtliche Medizin der Universität Zürich gesammelten psychologischen Erfahrungen bei der Begutachtung von Unfallurhebern haben aber gezeigt, daß eine derartige Untersuchung zumindest bei den Bewerbern für LKW-, Omnibus- und Lehrführerscheine höchst notwendig wäre. Bei der katamnestischen Betrachtung von 580 Fällen der Jahre 1947 bis 1957 ergab sich, daß mindestens 10% aller Unfälle durch in psychiatrischer Hinsicht auffällige Personen verursacht wurden, wobei es sich meist um Psychopathen handelte. Nur selten lagen endogene Psychosen vor. Der dissoziale Psychopath, der immer wieder als Störer auffällt, ist auch ein schlechter Fahrer. Da gesetzliche Maßnahmen zur allgemeinen Einführung einer ärztlichen Untersuchung von Führerscheinbewerbern nicht zu erwarten sind, wird vorgeschlagen, daß wenigstens eine persönliche Vorstellung des Bewerbers bei der Verwaltungsbehörde verlangt und zur Kontaktnahme durch einen psychologisch-technisch geschulten Beamten ausgenutzt werden sollte. Hierbei auffällig erscheinende Persönlichkeiten könnten dann für eine nähere ärztliche Begutachtung ausgesondert und vorgeschlagen werden.

In der Diskussion hierzu wurden von seiten des Vertreters des österreichischen Verkehrsministeriums Bedenken gegen die Ausgabe beschränkter Fahrbewilligungen an Epileptiker geäußert, da trotz ärztlicher Überwachung unvorhergesehene Anfälle vorkommen und schwere Verkehrsunfälle bedingen könnten. Mierke wies darauf hin, daß auch der „normale" Verkehrsteilnehmer unter Stress- und Frustationssituationen psychopathische Verhaltensweisen zeigen könne, ohne daß

man hieraus den Rückschluß auf eine anlagebedingte Psychopathie ziehen dürfe. Rommeney betonte hierzu, daß zuweilen auch der Strafregisterauszug nicht als Gradmesser für eine Charakterqualifikation dienen könne, weil, zumal bei Jugendlichen, bisweilen ganze Straffälligkeitsserien schon bald von einer Phase sozialen Wohlverhaltens abgelöst werden.

Leferenz, Hamburg: Charakterologische Aspekte bei der Begutachtung von Kraftfahrern. Der Fahrstil eines Kraftfahres wird vielfach durch seine charakterlichen Anlagen geprägt. Die meisten „Unfäller" wurden als egozentrische Typen erkannt, bei welchen in 66% ein anti- oder asoziales Verhalten auch in ihrem sonstigen Leben festgestellt werden konnte. Als Beispiel wurden jene „kleinen Fuhrunternehmer" genannt, welche die Rentabilität ihres Betriebes auf Kosten der Verkehrssicherheit aufrechterhalten. Man könne hier oft nur schlecht zwischen primärer Charakteranlage und sekundären Anpassungsschwierigkeiten als Folge der egozentrierenden Wirkung des Existenzkampfes unterscheiden.

Göppinger, Stuttgart: Der Verkehrssünder als krimineller Typus. Der Referent bemühte sich vor allem um die psychologische Charakterisierung des besonders gefährlichen Verkehrsdelinquenten im Sinne des § 3 Ziff. 2 StVO und § 315 a Ziff. 4 StGB. Die aus dieser Deliktsgruppe charakterologisch ausgewerteten Täter stellten zwar soziologisch betrachtet eine einigermaßen einheitliche Gruppe dar, nicht aber psychopathologisch. Hervorzustechen scheinen besonders die Gemütskalten, die Geltungsbedürftigen und Hyperthymen. Der Gemütskalt-Bedenkenlose, der sozial sehr erfolgreich sein kann und deshalb auch keineswegs als „asozial" auffällig zu werden braucht, ist nur bereit, seine Umwelt und ihr Wertgefüge zu beachten, wenn sie sich irgendwie auf seine Interessen reflektieren lassen. Was aber im sozialen Leben noch erlaubt oder wenigstens nicht strafbedroht ist, kann im Verkehrsleben bereits gemeingefährlich wirken. Der in der modernen Gesellschaft keineswegs seltene gemütskalt-bedenkenlose Charakter ist deshalb in dieser Beziehung ein potentiell-krimineller Typus.

Langen, Freiburg: Verkehrsunfälle und Lebensalter. Der Vortrag brachte eingehende Angaben über die Altersverteilung bei verunglückten Fahrzeuglenkern mit überwiegender Schuld unter Zugrundelegung von Material des Statistischen Bundesamtes. Unter den getöteten Kraftradfahrern (häufigste Unfallursache: unvorsichtiges Überholen) gehören 98% der Altersgruppe zwischen 18 bis 25 Jahren an.

Mayer, Tübingen: Zur Psychologie des Unfällers. Der Begriff des „Unfällers" schließt das Vorhandensein einer persönlichkeitsbedingten Unfalldisposition ein bei Menschen, die unter objektiv gleichen äußeren Bedingungen häufiger Unfälle haben als andere. Als Kriterium der genügenden „Fahrintelligenz" kommt in erster Linie die Umstellungsfähigkeit in Frage, die keinesfalls mit der Reaktionszeit zu identifizieren ist. Die vitalschwach-labilen, psychasthenischen Persönlichkeiten, welche eine längere Umstellungszeit haben und besonders störanfällig sind, kommen besonders als Unfallerleider in Betracht, während die Unfallverursacher meist zur Gruppe der Aktiv-Unbekümmerten, Rücksichtslosen gehören.

In der D i s k u s s i o n zu diesen Vorträgen wurde betont, daß bei über 60jährigen Führerscheinbewerbern eine ärztliche Untersuchung verlangt werden sollte.

Hirschmann, Tübingen: Fahrerflucht, Schreck- und Panikreaktion. Nach sorgfältiger Behandlung der verschiedenen psychologischen Grundvorgänge bei der Verarbeitung des Unfallerlebnisses bis zum Durchschlagen von Primitivaffekten besprach der Vortragende die seelischen Ausnahmezustände, welche gelegentlich als Folge des Unfallschocks auftreten. Die bewußtseinseinengende Wirkung starker Affektballungen kann unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. beim Bestehen einer seelischen Konfliktsituation schon vor dem Unfall, in einen psychogenen Dämmerzustand überleiten, welcher als Flucht in die schützende Atmosphäre abgeblendeten Wachbewußtseins zu deuten ist. Die nervenärztliche Diagnose in der Begutachtung solcher Fälle stützt

sich auf die Diskrepanz zwischen innerlicher Zweckhaftigkeit und unkoordinierter Sinnlosigkeit der äußeren Ausführung. In der geschilderten Kasuistik trat jeweils die völlige Zwecklosigkeit der Entfernung vom Unfallort und des nachfolgenden Verhaltens mit längerem Umherirren und Wiederauftauchen in verwahrlostem Zustand, teilweise mit noch tagelang anhaltendem Angstzustand und Erinnerungsstörungen, hervor.

Lehmann, Freiburg: Zur Psychologie der Verkehrsunfälle. Dem Referat lagen statistische Untersuchungen aus Freiburger Material zugrunde, ausgehend von dem unfallbedingenden Verkehrsvorgang. Besondere Aufmerksamkeit wurde beim Überholen bei Gegenverkehr und den Unfällen von Fußgängern gewidmet. Bei der Beurteilung angeblich „typischer Rücksichtslosigkeitsunfälle" muß große Sorgfalt angewendet werden. Oft ist hier gerade eine besondere Rücksichtnahme mit falsch gerichteter Aufmerksamkeitsspannung die eigentliche Unfallursache.

Hiltmann, Freiburg: Neurose und Verkehrsunfall. Als Ausgangspunkt brachte der Vortragende die Schilderung von 2 Fällen aus psychoanalytischer Sicht. Er kam u. a. zu der Folgerung, kompensierte Neurotiker seien im allgemeinen zwar nicht ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, wenn auch im Rahmen akuter Exazerbationen grobe Unaufmerksamkeit und hohe Störbarkeit leicht zur Unfallursache werden könnten.

Cordoba: Das Verkehrsstrafrecht in Spanien. Das spanische Gesetz vom 9. 5. 1950, welches die Verkehrsdelikte erfaßt, ähnelt in der Handhabung den einschlägigen deutschen Bestimmungen. Wer unter Einfluß von Alkohol oder Drogen, welche ihn unfähig machen, sicher zu fahren, ein Kraftfahrzeug führt, hat mit „strenger Haft" oder Geldstrafe zu rechnen.

Baumann: Probleme der Fahrlässigkeit bei Straßenverkehrsunfällen. Erörtert wurden die dogmatischen Schwierigkeiten im Aufbau des Verkehrsdelikts und die Frage nach dem Strafgrund. Die somatopsychologische Sondersituation des Täters sollte nach Ansicht des Referenten auch gesetzgeberisch mehr berücksichtigt werden. Wenn schon bei Verkehrsdelikten gegenwärtig vielfach „der Zufall" bestraft werde, so dürfe man andererseits auch den Erfolgsunwert des Aktes berücksichtigen und im Bereich der Schuld einen subjektiven Maßstab anlegen. Mit zunehmender Zwischenschaltung der Technik im Verhältnis zum Mitmenschen nähmen die Hemmungen vor Rücksichtslosigkeit und Verletzung fremder Integrität ab. Bei Jugendlichen erscheine das geringere Wertdenken gravierender als das mangelnde Sozialbewußtsein, da es sich hierbei um einen allgemein zunehmenden Defekt handele. Das Problem der Kausalität bei Fahrlässigkeitshandlungen sei deshalb auch mit der Frage verknüpft, ob Erwägungen im Sinne einer Lebensführungs-Schuld in größerem Umfang als Maßstab angelegt werden sollten, um Fahrlässigkeitsdelikte gerecht zu bewerten. In der Diskussion wurde im Gegensatz hierzu von seiten eines Verkehrsrichters betont, daß sich die heutigen Verkehrsstrafen vielfach eher als zu weich erwiesen.

Rommeney, Berlin: Verkehrsdelikte als Massenerscheinung der Gegenwartskriminalität. Im Rahmen einer umfassenden kriminalistischen und gruppensoziologischen Betrachtung legte der Vortragende dar, daß in Berlin nach dem zweiten Weltkrieg die Gesamtkriminalität zwar abgenommen, daß sich demgegenüber die Zahl der Verkehrsdelikte als Ausdruck einer „Wohlstandskriminalität" aber erheblich vermehrt habe.

Dr. med Berg, München

Jahresbericht 1958 der Landeskriminalpolizei Niedersachsen

Von der Kriminaltechnischen Untersuchungsstelle beim Landeskriminalpolizeiamt Hannover wurden im Jahre 1958 in 1563 Fällen Untersuchungen durchgeführt. Im einzelnen verteilen sich diese wie folgt (wobei die Vergleichszahlen für das vorhergehende Jahr jeweils in Klammern angeführt sind):

Waffenuntersuchungen: Technische 56 (44), Rechtsgutachten 7 (9). Hülsen- und Geschoßuntersuchungen 22 (17). Werkzeugspuren 190 (153), Werkzeuge 110 (108), Metallscheiben 182 (40). Fuß- und Fahrzeugspuren 127 (106), Sichtbarmachung entfernter Prägezeichen 46 (118), Urkunden 120 (200), Handschriften 242 (332) Maschinenschriften 61 (51). Chemische und physikalische Untersuchungen 161 (190), biologische 198 (195), sonstige 41 (47). 396 von den eingegangenen Untersuchungsaufträgen wurden an andere Sachverständige und Institute weitergegeben, darunter 340 an die Abteilung Kriminaltechnik des Bundeskriminalamtes.

Eine Gesamtübersicht über die Zahl der in den Jahren 1953 bis 1958 beim LKP-Amt Hannover durchgeführten Begutachtungen vermittelt die folgende Zusammenstellung:

1953:	1954:	1955:	1956:	1957:	1958:
977	1387	1462	1458	1619	1563

Die Statistik von Niedersachsen zeigt somit die gleiche geringfügige Abnahme der Zahl der Aufträge, welche auch die des Bayer. Landeskriminalamtes für den gleichen Zeitraum erkennen läßt(vgl. Arch. f. Krim. Bd. 123 S. 111). In Niedersachsen ist die Abnahme u. a. auf eine deutliche Verringerung der Zahl der Handschriftenuntersuchungen — 242 (332) — und der Urkundenbegutachtungen — 120 (200) — zurückzuführen. Dem entspricht auch eine Verminderung der Gesamtziffer der Urkundenfälschungen in der allgemeinen Verbrechensstatistik — 933 (1149). Die Ursachen derartiger Schwankungen sind natürlich nicht leicht theoretisch zu erfassen, zumal man bei der sonst recht lebhaften Wirtschaftskriminalität eher eine Zunahme dieser Delikte erwarten sollte. Vielleicht hat es sich bei den Kriminellen herumgesprochen, daß Urkundenfälschungen mit den Mitteln der modernen Naturwissenschaftlichen Kriminalistik leicht nachgewiesen werden können und daher allzu riskant sind. Die Entwicklung in den folgenden Jahren wird möglicherweise die tieferen Gründe aufzeigen.

Die Zahl der vor Gericht vertretenen Gutachten betrug 179 (176), das sind rund 11,5% der Neueingänge. Sie bewegt sich also an der unteren Grenze des bisherigen Erfahrungswertes. Offenbar läuft sich die Zusammenarbeit zwischen der Kriminaltechnik und der Exekutive im Laufe der Jahre in allen Ländern besser ein, so daß es den Beamten immer häufiger gelingt, schon im Ermittlungsverfahren auf Grund der Gutachten den Tatbestand derartig zu klären, daß sich das Auftreten von Sachverständigen in der Hauptverhandlung erübrigt.

Auf dem Gebiete der Daktyloskopie wurden mit Hilfe der Zehnfingerabdrucksammlung 194 Personen identifiziert, die unter anderen Personalien erfaßt waren. Die Einzelfingerabdrucksammlungen erbrachten folgende Erfolgszahlen:

LKPAmt Hannover:
258 Tatspuren aus 73 Fällen mit 58 Täterbestimmungen,

LKPStelle Braunschweig:
33 Tatortspuren aus 24 Fällen mit 23 Täterbestimmungen,

LKPStelle Oldenburg:
45 Tatortspuren aus 30 Fällen mit 22 Täterbestimmungen,

LKPStelle Osnabrück:
24 Tatortspuren aus 13 Fällen mit 8 Täterbestimmungen.

Als vermißt wurden im Jahre 1958 insgesamt 195 Personen gemeldet und 184 Fälle (davon 44 aus Vorjahren) erledigt. Art der Erledigung: Durch Fahndungs-

maßnahmen 123, durch freiwillige Rückkehr 23, durch Selbstmord 22, durch Unfalltod 16, durch Verbrechen 0. Unbekannte Tote: Neumeldungen im Berichtsjahr 25, identifiziert 26 (davon 7 aus Vorjahren).

Die Gesamtkriminalität hat in Niedersachsen gegenüber dem Vorjahre um 4% und gegenüber 1953 um 17,5% zugenommen. Bei den einzelnen Delikten ist die Entwicklung natürlich recht unterschiedlich. Mord und Totschlag haben im Vergleich zum Vorjahr sich verringert — 32 (40) —, während die Raubkriminalität sich erhöht hat — 449 (407) —. Nachdem die Raubüberfälle auf Taxifahrer und Geldinstitute in den Jahren 1955 bis 1957 bedenkliche Ausmaße angenommen hatten, sind diese Delikte im Berichtsjahr nur auf wenige Fälle beschränkt geblieben. Die fahrlässigen Tötungen verzeichnen mit 488 (443) einen Höchststand seit 1953, ebenso Notzucht mit 717 (687), Kuppelei und Zuhälterei mit 507 (436), schwerer Diebstahl mit 18 224 (16 433) und einfacher Diebstahl mit 58 116 (54 888) Fällen. Die Großviehdiebstähle der letzten Jahre sind, wohl als Folge der Festnahme einer Diebesbande, zurückgegangen, während die Automatendiebstähle zunahmen. Der Stand der allgemeinen Sittlichkeitsdelikte hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert — 2526 (2232) —. Unterschlagung, Begünstigung und Hehlerei, Untreue und Urkundenfälschung zeigen geringere Zahlen. Die Betrugsziffern sind nahezu gleich geblieben.

Die Zahl der vorsätzlichen Brandstifter liegt mit 246 (230) etwas höher als 1957, dagegen hat sich die der fahrlässigen verringert — 1227 (1342) —. Bei 1193 dem LKP-Amt gemeldeten Brandfällen wurden als Entstehungsursachen ermittelt:

Vorsätzliche Brandstiftung	in	79	Fällen,
Fahrlässige Brandstiftung	in	241	Fällen,
Brandlegung durch Kinder	in	121	Fällen,
Funkenflug	in	26	Fällen,
Mangelhafte Bauweise (ohne fahrlässige Handlung)	in	46	Fällen,
Selbstentzündung, Explosion, Funkenbildung . .	in	90	Fällen,
Elektrizität	in	44	Fällen,
Blitzschlag	in	103	Fällen,
Andere Ursachen	in	1	Fall,
Unbekannte Ursachen	in	442	Fällen.

Überraschend ist die beachtliche Zahl der zündenden Blitzschläge, die rund 8,6% aller Brände verursachten. Die Statistik der Brandschäden in Tirol (herausgegeben von der Tiroler Landesstelle für Brandverhütung in Innsbruck) stellt z. B. für den gleichen Zeitraum fest „Blitzschlag, zündend: 0,8%, Blitzschlag, nicht zündend: 8,4%". Offenbar spielen die in den verschiedenen Gegenden im gleichen Jahr herrschenden völlig unterschiedlichen Witterungsverhältnisse hier eine entscheidende Rolle, so daß ein Vergleich solcher Zahlen nur mit äußerster Vorsicht möglich ist.

Die Wirtschaftsdelikte haben in Niedersachsen, wohl auf Grund der bekannten Wechselwirkung zwischen Konjunktur und Wirtschaftskriminalität, zugenommen, ebenso ihre Folgeerscheinungen wie Korruption von Behördenvertretern und Ausspähung von Wirtschaftsgeheimnissen. Der Anfall von Falschgeld war deutlich rückläufig. Die Aushebung von Fälscherwerkstätten in den vorhergehenden Jahren hat offensichtlich ihre Wirkung gehabt. Die Rauschgiftdelikte erreichten ihren niedrigsten Stand seit 1953. Bei 62 ermittelten Wilderern verteilten sich die verwendeten Tatwerkzeuge wie folgt: Schußwaffen 34, Schlingen 9, Frettchen und Hunde 15, sonstige 4.

Die Zahl der zur Vollendung gekommenen Selbstmorde mit 1263 (1201) Fällen liegt etwas höher als im Vorjahre. Selbstmordmittel: Erhängen oder Erdrosseln 694, Leuchtgas 102, andere Arten der Vergiftung 226, Ertränken 122, Erschießen 42, Überfahrenlassen 39, Sturz aus der Höhe 30, Schnitt oder Stich 11, andere Arten 7.

Zeitschriften-Rundschau

Deutsche Polizei, Hamburg. **September 1959.** Gobrecht: „Entnahme von Blutproben bei Übertretungen". Trubel: „Polizeirazzien sind rechtlich zulässig". Blaschke: „Technische Mängel an Kraftfahrzeugen als Verkehrsunfallursache". Harmgardt: „Das Fingerhütchenspiel". Kreussler: „Der angetrunkene oder betrunkene Fußgänger im Straßenverkehr". Arndt: „Stationäre Verkehrsüberwachung an unfallreichen Verkehrsknoten unter Auswertung von Kollisionsdiagrammen". **Oktober 1959.** Buchold: „Hindernisse und Gefahren neben der Fahrbahn". Stuff: „Nachweisbar erprobtes Roulette-Pleinspiel mit Gewinngarantie". Lerho: „Wirtschaftskriminalistische Plaudereien".

Kriminalistik, Hamburg. **September 1959.** Burghard: „Mord nach zehn Jahren aufgeklärt". Witzmann: „Verbrechen in den Bergen". Herren: „Krimineller Liebeszauber". Leszczynski: „Die Bestimmung der Schußentfernung". Klauer: „Altersbestimmung von Kugelschreiberschrift mit Hilfe der Spurensicherungsfolie". Kremmling: „Anwendungsmöglichkeiten der Infrarotspektrographie für kriminaltechnische Untersuchungen". Fromheim: „Jugendsünden und Verbrechernachwuchs". Ehrlich: „Die Praxis des Nachschließens". Ulonska: „Ein interessanter Fall von fahrlässiger Tötung". Kierstein: „Sadistische Betätigung eines Masochisten". Linder: „Eine eigenartige Form von Abtreibung". A. Kr.: „Die Ausbildung der Schweizer Polizei im psychologischen Gebiet". **Oktober 1959.** Eigenbrodt: „Die Notzuchtsdelikte, einschließlich Lustmord". Schumann: „Personenfahndung — einmal ganz anders". Guldimann: „Arbeiten auf dem Trümmerfeld nach Flugunfällen". Uecker: „Kinder und Jugendliche als Diebe und Einbrecher". Wehrli: „Experimente im Unterricht für gerichtliche Medizin und Kriminalistik". Pingel: „Abartige und Geisteskranke in kriminologischer Sicht". Franzheim: „Urkundenfälschung durch nachträglichen Zusatz von Kugelschreiberschriften". Hofmann: „Untersuchungen von Selbstklebe-Briefumschlägen auf Öffnung und Wiederverschluß".

Die Neue Polizei, München. **September 1959.** Ullrich: „Die Sorgfaltspflicht des Arztes". Dr. H.: „Fahrlässige Gutachtenerstattung durch Sachverständige". Ernst: „Betrachtungen zur Bandenbekämpfung". E. B.: „Identi-Kit, ein neues amerikanisches Hilfsmittel für Fahndungen". Ohne Verfasserangabe: „Gesche Margarethe Gottfried". E. B.: „Enthüllungen englischer Banken über Einbrüche". **Oktober 1959.** Schwarz: „Mensch, Tier und Maschine". Schmid: „Polizei und Tierschutz". -row.: „Polizei, Jagd, Naturschutz". Weinberger: „Um die Koordinierung der verkehrspolizeilichen Tätigkeit in Europa". Ruml: „Der kriminalpolizeiliche Nachrichtenaustausch".

Die Polizei — Polizei-Praxis, Köln. **1. Mai 1959.** Rößmann: „Die Entwicklung des Luftrechts in der Bundesrepublik". Storsberg: „Mehr Selbstverantwortung im Straßenverkehr". **15. Mai 1959.** Schnitzerling: „Die Entschädigungspflicht des Staates für «Sonderopfer»". **15. Juni 1959.** Loitz: „Mordaufklärung unter der Lupe". Mey: „Zur Psychologie des geständnisfähigen Beschuldigten". Scarlett: „Wie wird man in England Detektiv (Polizeibeamter)?" **1. Juli 1959.** Schmidt-Lamberg: „Jugendliche Veranlasser von Kraftfahrzeugunfällen". **15. Juli 1959.** Becker: „Die Bekämpfung der Prostitution im Entwurf des neuen Strafgesetz-

buches". W e n z k y : „Über Wohnungnahme und Meldepflicht der Prostituierten". D o s t : „Theorie und Praxis im Kriminalgeschehen". **1. August 1959.** W i e t h a u p : „Amtsärztliches Zeugnis über die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs". **15. August 1959.** H a l l e r : „Über den Umgang mit Geisteskranken". E y n k : „Gefährlicher Brandstifter". K ü h n : „Es war doch ein Blitzschlag". **1. und 15. September 1959.** H ä n d e l : „Die Strafzumessung in Verkehrssachen". H u n o l d : „Der Aeternograph". K r ü g e r : „Ein unheimliches Wrack". **1. Oktober 1959.** „Folgerungen aus Rock'n-Roll-Skandalen".

Öffentliche Sicherheit, Wien, Österreich. **September 1959.** H a c k a u f : „Die verschlungenen Irrwege der Jugendverwahrlosung". H e g e r : „Fernsehfahndung als Hilfsmittel für den Kriminalisten". O h n e V e r f a s s e r a n g a b e : „Biorhythmen bestimmen Fahrtüchtigkeit" und „«Jacks» Rekord im Fährtensuchen". G a e b e r t : „Seinen Mörder nach dem Tod beschrieben". M e r a y : „Gelegenheit (und Konjunkturrückgang) macht Diebe". **Oktober 1959.** P e c k e r : „Interessantes und Notwendiges zum Verhaltensmodus des Kraftfahrers". O h n e V e r f a s s e r a n g a b e : „Identi-Kit als Helfer bei Fahndungen" und „Comics «wild-verwegene Jagd» nach Ahnen".

Illustrierte Rundschau der Gendarmerie, Wien, Österreich. **September 1959.** G s c h w a n d t n e r : „Eine besondere Art der Gaunersprache". G a p p m a i e r : „Blitzschlag in Stahlseilsicherung am Dachstein". S c h w e i t z e r : „Ein Schiff fährt durch Oberösterreich". N e u m a i e r : „Unabsehbarkeit und Unbestimmtheit der Gefahr — Gemeingefahr?" D r a s c h k o w i t z : „Selbstmord durch Sprengstoff".

Der Polizeibeamte — Le Fonctionnaire de Police — Il Funzionario di Polizia, Luzern, Schweiz. **25. August 1959.** W e b e r : „Das Kind vor Gericht". F r ü h : „Création d'une École suisse de police". K l u n g e : „Il ruolo della polizia nel dominio della protezione civile". **10. September 1959.** W e b e r : „Das Kind vor Gericht". O h n e V e r f a s s e r a n g a b e : „Vorsorgliche Spurensicherung bei leichten Verkehrsunfällen". C r u c h o n : „Impressions de voyage au Vénézuéla". O h n e V e r f a s s e r a n g a b e : „Les Chevaliers de la cagoule: le Ku-Klux-Klan". K l u n g e : „Il ruolo della polizia nel dominio della protezione civile". **25. September 1959.** W e b e r : „Das Kind vor Gericht". M a r q u a r t : „Essor réjouissant des patrouilles scolaires en Suisse". F r ü h : „Creazione di una scuola svizzera di polizia". **10. Oktober 1959.** F r e i - S u l z e r : „Die Vorteile einer schweizerischen Polizeischule, vom Standpunkt des Experten aus gesehen". H u b a t k a : „Die Passantenkontrolle". F r ü h : „Creazione di una scuola svizzera di polizia".

Revue Internationale de Criminologie et de Police Technique, Genf, Schweiz. **Januar—März 1959.** L o p e z - R e y : „La prévention et le traitement de la délinquance juvénile". P a i l l a r d : „Le témoignage de l'enfant et de l'adolescent". G r a v e n : „Le tatouage et sa signification criminologique". L i f s c h i t z : „La «guerre des violons»". L a p a g e s s e : „La balistique d'effets dans les blessures par armes à feu". **April—Juni 1959.** A r o n e a n u : „Les actes d'agression en droit pénal international". B i b o t : „La délinquance du jeune adulte et son traitement". S c h e i d : „A propos d'enfance délinquante". H i r s c h : „La criminalité des Nord-africains en France, est elle une criminalité par défaut d'adaptation?" M a t h y e r : „L'institut de police scientifique et de criminologie de l'Université de Lausanne". C h a r p i n : „Le Pointillex, accessoire pratique pour la photographie judiciaire".

Schweizerische Feuerwehr-Zeitung, Bern, Schweiz. **September 1959.** N o v e r r a z : „Feu de toiture". H u b a c h e r : „Der Schlauchwagen der Berufsfeuerwehr Bern". M e y e r : „Das Schlauchmaterial der Feuerwehren". **Oktober 1959.** B r u n n e r : „Brand der SBB-Lagerschuppen in Altdorf". B l. : „Sinistre papeteries S. A., Neuchâtel-Serriéres". H. S. - L. : „Augenleiden bei Feuerwehrleuten". R. F.: „Unfälle durch fahrlässige Sauerstoffanwendung". Z a u g g : „Le culte du service du feu".

Tijdschrift voor de Politie, Leiden, Niederlande. **August 1959.** Dunnewijk: „De Tilburgse spionage-affaire". Soestbergen: „Jeugd en misdaad onder de Loep". Posthuma: „De politie in Perzië". Nivano: „De «Vliegende Ruiters» maken arm der wet veel langer". **September 1959.** Ohne Verfasserangabe: „Een algemeen politie-distinctief". H. J. H.: „De ontwikkeling der ontwikkeling". Brauckmann: „De invloed van de ontwikkeling van het verkeer op de politie".

Politi-embetsmennenes Blad, Oslo, Norwegen. **August 1959.** Oftedal: „Militaere straffesaker". Dahle: „Politiutstillingen i Hälsingborg". **September 1959.** B.: „Ungdomskriminaliteten". Kleveland: „Hvert politikammer må få sitt eget bibliotek". Dahle: „Notater fra den 2. internasjonale trafikkpolitikongress".

FBI Law Enforcement Bulletin, Washington, USA. **September 1959.** Kennedy: „Making police work a career service adds to incentive". Bohardt: „Tucson uses new police personnel selection methods". Loble: „Juvenile judge answers questions on delinquency". Ohne Verfasserangabe: „Law enforcement and the handling of bombing cases". Zeis: „Hidden camera solves burglary of coin machine".

Fingerprint and Identification Magazine, Chicago, USA. **September 1959.** Chatterjee: „Classification of middle phanlange impressions".

Revue Internationale de Police Criminelle. Offizielles Veröffentlichungsorgan der Interpol. Französische Ausgabe Paris, Frankreich. (Erscheint auch in deutscher, englischer und spanischer Sprache.) **Juni—Juli 1959.** Martin: „L'analyse du papier". Thomas: „Autoerotisme et pendaison accidentelle". Schroeder: „Saisie légale de preuves scientifiques". Aftalion: „L'incidence criminologique de la crise du logement en Argentine".

Chroniques Internationales de Police — International Police Chronicle. Revue Moderne de la Police, Paris, Frankreich. **September-Oktober 1959.** Ohne Verfasserangabe: „La plaque minéralogique répond-elle encore aux exigences du trafic actuel?" Cagnard: „Bilan de l'opération »Zone bleue«". Boscher: „Le dépistage des conducteurs sous l'imfluence de l'alcool". Hirsch: „Le problème des accidents nocturnes". Myren: „L'enseignemet des sciences policières à l'université de l'Indiana (U. S. A.)".

Annales de Médecine Légale, Criminologie, Police Scientifique et Toxikologie, Paris, Frankreich. **Juli-August 1959.** Marti: „Réticulosarcome de l'épaule droite évoluant cliniquement sous la forme d'une périarthrite scapulo-humérale. Erreur de diagnostic et appréciation médico-légale". Dérobert und Guéniot: „Accidents mortels dus à la pénicilline". Mosinger: „L'organisation des Instituts de Médecine Légale et de la recherche scientifique appliquée à la Médecine Légale et à la Criminologie". Muller u. a.: „L'identification des taches biologiques par les methodes immunochimiques". Ollivier u. a.: „A propos d'un cas d'intoxication mortelle par ingestion de chloroforme". Mosinger und Fiorentini: „Pneumonie post-traumatique directe. Confirmation autopsique après exhumation". Fiorentini und Gras: „Un cas de rupture non traumatique du coeur. Diagnostic autopsique après exhumation". Griffon u. a.: „Deux suicides par ingestion d'importantes quantités de 3-phényl, 3-éthyl, 2,6-dioxopipéridine, dont l'un traité par la strychnine". Dérobert: „Organisation des Instituts de Médecine Légale". Heully u. a.: „Rickettsioses et affections cardio-vasculaires". Leconte: „Les circulaires ministérielles visant à diriger et à mesurer, en conséquence, l'activité des médecins-chefs des Hôpitaux Psychiatriques, respectent-elles leur indépendance médicale et l'intérêt de la science psychiatrique?" Dérobert und Bourguignon: „La néostigmine, médicament abortif". Dérobert und Do-Thanh-Mai: „Les

lésions occasionnées, au cours des manoeuvres de réanimation, par l'aigerille servant à pratiquer l'injection intracardiaque". Griffon und Le Breton: „Recherches sur la toxicologie de la strychnine". Dérobert und Quichaud: „Le rôle de l'émotion dans la mort subite des sujets atteints de cardiopathie".

Neuronio. Arquivos Latino-Americanos de Neurologia, Psiquiatria, Medicina Legal e Ciêncas Afins, São Paulo, Brasilien. **April-Juni 1959.** Veiga de Carvalho: „Medicina e politica". Bei der Besprechung der im Bereich der lateinamerikanischen Länder erschienenen Bücher und wissenschaftlichen Arbeiten sind u. a. aufgeführt unter **„Medicina Legal"**: Bambaren: „La prueba de Bender en la intoxicacion experimental con la LSD 25" (Nr. 4786). Ciuffardi: „El coqueo: problema médico social" (Nr. 4787). Ciuffardi: „Cocaismo y su repercusión sobre la salud mental de los habituados" (Nr. 4788). Rangel u. a.: Diagnóstico do sexo pelo mielograma e sangue periférico" (Nr. 4790). Rocha und Denis: „Síndrome de submersão (Nr. 4791). Royo-Villanova y Morales: „La responsabilidad profesional del medico" (Nr. 4792). Soares de Moura: „Ações e efeitos da aspiração da fumaça de cigarros nacionais na pressão arterial e na respiração" (Nr. 4793). Unter **„Criminologia"**: Carvalhal Ribas: „Uma modalidade de delinquência platônica — a literatura policial" (Nr. 4795). Cornejo Rosales: „Establecimientos penitenciarios y clasificacion de los penados (Nr. 4796). Fraletti: „Considerações sôbre os sentenciados portadores de »doença mental superveniente« internados no Manicômio Judiciário do Estado de São Paulo" (Nr. 4797). Mendoza: „Alcohol y delincuencia" (Nr. 4798).

Hanzaigaku Zasshi. The Japanese Journal of Legal Medecine and Criminology, Tokyo, Japan. **August 1959.** Miyauchi: „Criminal investigation". Suyama: „Detection of spermatozoa in male ejaculate after vasectomy". Sakai: „Biological assay of Alkylphosphate (Parathione etc.) in blood and tissue". Matsumoto: „Studies on the sex determination of blood and blood stains". Takeuchi: „Studies on determination of new blood types in blood stains".

Die Pigmentansammlungen in den Haarwurzeln bei Thalliumvergiftungen

schildert Dr. Widy (Poznań, Polen), in einem Aufsatz in der Zeitschrift „Der Hautarzt", Heft 5/1959 S. 217 ff. Ausgehend von der Untersuchung des zum Bilde der Thalliumvergiftung gehörenden Haarausfalles beobachtete der Verfasser Erscheinungen, die er bereits zum Teil in früheren Veröffentlichungen schon bekanntgegeben hat, die er hier aber nach ihrer Vervollständigung durch Tierversuche nochmals zusammenfassend publiziert (vgl. auch Dtsch. Zeitschr. f. ger. Med. **48**, 411 (1959)).

Dr. Widy hat festgestellt, daß bei jeder Thalliumvergiftung, auch bei sehr leichten Fällen, sich nach einigen Tagen in den Haarwurzeln schwarze, spindelförmige, undurchsichtige Pigmentansammlungen bilden, die den ganzen Umfang der Wurzeln befallen und eine Höhe bis zu 1 mm haben. Sie sind sogar mit bloßem Auge sichtbar. Diese Pigmentansammlungen unterliegen keinen weiteren Veränderungen und verschieben sich nicht nach oben, wenn das Haar bei der Einnahme größerer Giftmengen nicht mehr wächst und nach etwa 10 Tagen ausfällt. Die Wurzel eines solchen Haares endet spitzkegelförmig, das heißt sie hat ein gänzlich anderes Aussehen als die der normalen ausgerissenen oder ausgefallenen Haare. Die beschriebenen schwarzen Pigmentansammlungen bilden sich auch nur in den Haaren, welche zur Zeit der Vergiftung noch „leben". Haare, welche vor dem Einnehmen von Thallium bereits zu wachsen aufhörten, weisen dagegen keine Veränderung in den Wurzeln auf.

In 4 von 20 beobachteten Fällen stellte der Verfasser außer der deutlich hervortretenden Pigmentansammlung in der Haarwurzel auch das Bestehen einer deutlich sichtbaren Dunkelfärbung fest, die sich weiter oben bereits im Haarschaft selbst

befand. Das führte zu der Annahme, daß in solchen Fällen ein zweimaliges Einnehmen von Thallium vorlag, wobei die erste Dosis kleiner war und keine Wachstumshemmung des Haares, wohl aber eine Dunkelfärbung verursachte. Tierversuche an Ratten und Meerschweinchen bestätigten diese Vermutung.

Die Zeit, nach welcher sich die ersten Pigmentansammlungen zu bilden beginnen, beträgt nach den Feststellungen des Verfassers bei Menschen nicht weniger als 4 Tage nach dem Genuß des Giftes. Bei Tierversuchen war die Auffindung der Pigmentanhäufung jedoch schon 3 Stunden und nach stärkerem Erwärmen der in Kanadabalsam getauchten Haarwurzel sogar schon 75 Minuten nach der Verabreichung der tödlichen Dosis per os möglich.

Mit Hilfe der dem Verfasser zugänglichen Methoden war nicht festzustellen, daß die Haarwurzeln Thallium enthielten. Daraus folgert er, daß die schwarze Masse höchstwahrscheinlich Melanin ist, das sich infolge der katalytischen Wirkung minimalster Thalliumspuren im Übermaß bildet und das durch den Blutkreislauf in die Wurzel des noch wachsenden Haares eindringt. Das farblose Protomelanin (Leukomelanin), welches in der Wurzel enthalten ist, geht in schwarzes Melanin über. Bei Versuchstieren, denen der Verfasser und seine Mitarbeiter Wismut- und Uransalze eingaben, wurden in den Wurzeln der Tasthaare ähnliche Veränderungen wie nach Thalliumdarreichung festgestellt.

In einer weiteren Arbeit

„Über die Cuticula-Darstellung beim menschlichen Haar"

in der Zeitschrift „Der Hautarzt", Heft 6/1959 S. 257 beschreibt der gleiche Autor, Dr. Widy, eine von ihm erprobte Modifizierung des Schröder'schen Verfahrens. Bekanntlich zeigt die Oberfläche der menschlichen und tierischen Haare, die Cuticula, in ihrer Schuppenanordnung Unterschiede, welche eine Herkunftsbestimmung ermöglichen. Für die Sichtbarmachung ihrer Struktur fand Schröder (1930) in Verbesserung früherer Verfahren die Methode, das zu untersuchende Haar auf die feuchte Gelatineoberfläche einer zuvor fixierten fotografischen Platte zu legen, es mit einem Glasplättchen zu bedecken und dieses zu beschweren. Das Haar drückt sich dann in die Gelatine ein und der Abdruck kann untersucht werden. Der Verfasser hat nun mit Erfolg die Verwendung einer Zinnfolie anstelle des Andrückens mit einer belasteten Glasplatte erprobt. Er legt auf die feuchte Emulsion einer unbelichteten und fixierten fotografischen Platte nebeneinander die zu untersuchenden Haare und bedeckt sie vorsichtig und genau mit einem Streifen Zinnfolie (Stanniol). Die Zinnfolie glättet er sorgfältig mit der Fingerkuppe, indem er mehrmals längs der Haare entlangstreicht und dabei vorsichtig, jedoch ziemlich kräftig die unter der Zinnfolie befindliche Luft herauspreßt. Herdurch werden alle Haare gleichmäßig in ihrer ganzen Länge in die aufgeweichte Gelatineschicht eingedrückt. Die Entfernung der Folie kann nach 10 bis 15 Minuten erfolgen. Von dem lufttrockenen Präparat lassen sich alsdann die Haare leicht herunternehmen und die Abdrücke ihrer plastischen Oberflächenstruktur in der üblichen Weise untersuchen.

Versuch einer Erklärung der Paramnesie.

Die „Ärztlichen Mitteilungen" vom 12. 9. 1959, Heft 33 S. 1161, bringen unter dieser Überschrift eine Arbeit von Dr. med. C. Burghard, Neuß/Rhein, über ein Thema, welches auch für die Kriminologie von Bedeutung ist. Unter „Paramnesie" versteht die Wissenschaft das Gefühl: „Das habe ich doch schon einmal erlebt, hier bin ich doch schon einmal gewesen" in Fällen, in denen es ganz ausgeschlossen ist, daß eine solche Wahrnehmung von dieser Person schon einmal gemacht werden konnte, zum Beispiel beim ersten Betreten eines fremden Landes. In den Lehrbüchern der Psychologie wird diese Erscheinung in der Regel unter ihrer französischen Bezeichnung „Déja vu" besprochen. Daß dieses objektiv unrichtige Gefühl, irgend etwas schon einmal gesehen zu haben, gerade bei unkritischen und primitiven Zeugen eine Aussage beeinflussen kann, bedarf keiner Darlegung. Da die

Entstehung dieser eigenartigen Erscheinung bisher noch keineswegs geklärt ist, dürfte der Deutungsversuch des Verfassers interessieren.

Er geht davon aus, daß erfahrungsgemäß — wenn auch nicht ganz unumstritten — sogenannte „Kurzträume" sich oft nur in Sekundenbruchteilen abspielen, daß sie von dem verminderten Bewußtsein des Schlafenden aber bisweilen als sehr langandauernd empfunden werden. Einen ähnlichen Vorgang vermutet der Verfasser bei der Paramnesie: Ein völlig neuer Eindruck wird, vielleicht gerade w e i l er so ungewohnt ist, manchmal zunächst nur mit halbem Bewußtsein aufgenommen, so daß er sofort ins Unterbewußte absinkt. Erlebt man jedoch das, was man sieht und erfährt, sogleich anschließend nochmals mit wacheren Sinnen, so meldet sich das Unterbewußtsein um so stärker, weil sein diesbezüglicher Inhalt noch ganz frisch ist, und auf diese Weise entsteht die merkwürdige Empfindung des „déja vu".

Man wird sich vielleicht daran stoßen, daß mit dieser Erklärung der Paramnesie völlig gesunden Menschen Dinge unterstellt werden, die wir sonst meistens als schwer krankhaft betrachten: eine Art Dämmerzustand, Bewußtseinstrübung und völliger Verlust des Zeitgefühls. Nun ist dieser Zustand aber von denkbar kürzester Dauer, und momentane Bewußtseinsstörungen kommen ja auch bei stark Ermüdeten ohne Krankheitserscheinungen vor. Der Verfasser glaubt beobachtet zu haben, daß die Paramnesie besonders häufig auftritt, wenn etwa jemand nach einer anstrengenden Nachtfahrt ein ihm bisher unbekanntes Reiseziel erreicht.

Nachdrücklich betont der Autor, bei seinen Darlegungen handele es sich lediglich um den Versuch einer Erklärung, nicht etwa um die apodiktische Behauptung, daß diese Vorgänge wirklich so ablaufen. Ein Beweis sei damit nicht geführt, und bei solchen Dingen wohl auch niemals restlos zu führen.

Berichtigung

In dem Aufsatz von Specht und Fischer „V e r g i f t u n g s n a c h w e i s a n d e n R e s t e n e i n e r 900 J a h r e a l t e n L e i c h e" (Bd. 124 S. 61 ff. des „Archivs für Kriminologie") sind bei den historischen Ausführungen zwei Versehen in den Namensangaben richtigzustellen. Der Name, welchen Papst Clemens II. als Bischof von Bamberg führte, lautet richtig S u i t g e r, nicht Heinrich (S. 61 Zeile 15). In dem Zitat aus Lewin „Die Gifte in der Weltgeschichte" (S. 62 Zeile 6, 18, 41) und in der 2. Zeile der „Zusammenfassung" am Schluß der Arbeit (S. 83) muß der Name des Kaisers, der die Wahl Suitgers zum Papst durchsetzte, richtig Heinrich III. heißen (statt Heinrich II.).

Buchbesprechungen

S t e i n d a m m, Hugo, und A c k e r m a n n, Elsbeth: **„Kriminelle Anlagen in Hand und Handschrift“**, 114 Seiten, mit 36 Handschriftenwiedergaben, 1 Schemazeichnung und 33 Abbildungen von Handflächenabdrücken. Verlag Hans Huber, Bern und Stuttgart, 1958. Preis kart. 14,50 DM.

Dem Thema entsprechend gliedert sich der Inhalt des Buches in zwei Teile. Im e r s t e n überprüfen die Verfasser die Handschriften von 100 Berufs- und Gewohnheitsverbrechern, und zwar ausschließlich von Eigentumsverbrechern, auf das Vorhandensein von Merkmalen „krimineller Anlagen". Im z w e i t e n Teil untersuchen sie zum gleichen Zweck die Handflächenbilder derselben Personen.

Auf Grund ihrer Beobachtungen kommen die Verfasser im ersten Teil ihres Werkes zu einer recht handfesten Schlußfolgerung: „Als Abschluß dieses Kapitels ist zusammenfassend folgendes festzustellen: Kriminelle Anlagen finden ihren Ausdruck in der Schrift durch folgende Merkmale: 1. Formungsunvermögen, 2. Störungen in den Unterlängen und 3. „Bewegungsschlaffheit und -starre". Nur wenn alle drei Merkmale in einer Schrift auftreten, liegen kriminelle Anlagen vor" (S. 43).

Gegen diese Feststellungen müssen wir doch wohl recht nachdrücklich protestieren.

Zunächst von der Seite des A u s g a n g s m a t e r i a l s her: Das von den Autoren untersuchte Menschenmaterial ist einseitig ausgewählt, wie die Schriftproben zeigen. Sie haben vorwiegend die minder intelligente Gruppe der Diebe und Einbrecher herausgegriffen, die aber keineswegs als typisch für den recht umfassenden Begriff der „Gewohnheitsverbrecher" insgesamt gelten können. Damit ist bereits die Ausgangsbasis für die gesamte Arbeit schief, und wir dürfen uns nicht über die seltsamen Ansichten wundern, die in ihrem weiteren Verlauf noch zu Tage treten.

Denn die M e t h o d i k: Aus drei Schriftmerkmalen katalogartig verbindliche charakterologische Schlußfolgerungen ziehen zu wollen, ist glatte „Zeichendeuterei", weiter nichts. Klages hat, scheint es, also doch umsonst gelebt und gelehrt.

Ferner widerspricht diese apodiktische Feststellung einer jeden L o g i k. Weil sich in hundert Verbrecherschriften diese Merkmale finden, sollen a l l e Schriften von Personen mit „kriminellen Anlagen" sie zeigen? Wieso? Und wo bleibt der dazu gehörende Ergänzungsbeweis, daß nämlich diese drei Merkmale bei Personen ohne „kriminelle Anlagen" n i e m a l s vorkommen? Denn nur wenn auch das dargetan wäre, so hätten die Feststellungen des Verfassers, ihre sachliche Richtigkeit vorausgesetzt, einen Sinn.

Aber leider sind sie auch s a c h l i c h f a l s c h. Die genannten drei Schriftmerkmale deuten gar nicht auf eine „kriminelle Veranlagung", sondern sie sind — wobei sie natürlich stets auf das Gesamtbild der Handschrift bezogen werden müssen — Hinweise auf ganz andere Dinge.

Beginnen wir mit dem „F o r m u n g s u n v e r m ö g e n". „Das Formungsunvermögen zeigt sich darin, daß es den Schreibern nicht gelingt, die üblichen, an die Schriftvorlage angelehnten Schriftformen k o n s t a n t zu erzeugen. Immer wieder, teils häufiger, teils seltener, treten Abweichungen der verschiedensten Art auf. Sie sind darauf zurückzuführen, daß die Schreibbewegung nicht immer gesteuert werden kann" (S. 9).

Und warum kann es nicht genügend gesteuert werden? Die Handschriftenproben und die Lebensdaten der Schrifturheber verraten es: Die Verfasser sind bei dem,

was sie als „Gewohnheitsverbrecher" ansehen, an eine keineswegs dem allgemeinen Typ entsprechende Auslese von Primitiven, Debilen und Schwachsinnigen geraten. Diese Personen haben, ihrer persönlichen Eigenart entsprechend, in der Regel wohl seit zwanzig Jahren keinen Federhalter mehr in den Fingern gehabt, und wenn man ihnen jetzt ein solches Schreibgerät in die Hand drückt — ist es dann ein Wunder, wenn sie die Buchstaben mühsam nach ihrem Erinnerungsbild „malen" und wenn es ihnen nicht mehr gelingen will, „die üblichen, an die Schriftvorlage angelehnten Schriftformen **konstant** zu erzeugen"?

Das „Formungsunvermögen" ist hier, soweit die abgedruckten Handschriftenproben eine Nachprüfung zulassen, lediglich eine Folge mangelnder Schreibübung. Die Automatisierung der Schreibbewegung, die in der Schule mühsam andressiert wurde, ist im Laufe der Zeit wieder in Wegfall gekommen. Das hat aber wirklich nichts mit „kriminellen Anlagen" zu tun, sondern nur etwas mit der allgemeinen Lebensstellung. Die Verfasser brauchen nur einmal die Schriften der Holzknechte in den Bergen oder der landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter im Bayerischen Wald nachzuprüfen, und sie würden bei diesen grundehrlichen und biederen Leuten in weitem Umfange auf die gleiche „Formungsunfähigkeit" stoßen. Im Gegensatz dazu werden sie bei den Handschriften von Gewohnheitsbetrügern auf kaufmännischem Gebiet eine „Formungsunfähigkeit" vergebens suchen.

Und nun zu den „**Störungen in den Unterlängen**" und der „**Bewegungsschlaffheit und -starre**".

Seit der Urzeit der Graphologie werden beide Erscheinungen auf Schwächen in der körperlichen und seelischen Vitalität zurückgeführt. Roda Wiesers „Grundrhythmus" spricht letzten Endes nichts anderes an, als diesen Tatbestand. Auch die Verfasser kommen bei ihren Betrachtungen (S. 103 ff.) ja schließlich so ungefähr in diese Richtung.

Diese Schwächezeichen finden sich häufig in den Schriften schwer Leidender, chronisch Erkrankter, in denen alter, verbrauchter, körperlich heruntergewirtschafteter und seelisch oder nervös erschöpfter Personen. Man kann sie feststellen in den Schriften von Leuten, die nach vernichtenden Lebensschicksalen in bitterer Resignation dahinvegetieren. Und — worauf die Verfasser anscheinend besonders Wert legen — auch wohl bei Personen, bei denen eine Störung der Tiefenpersönlichkeit von Geburt aus vorliegt (S. 110).

Nun ist die weit überwiegende Mehrzahl dieser Menschen aber durchaus nicht kriminell und denkt gar nicht daran, es zu werden. Was beweisen dann die „Störungen in den Unterlängen" und die „Bewegungsschlaffheit und -starre" überhaupt noch für das Vorhandensein „krimineller Anlagen"?

Gar nichts. Auch diese Seifenblase platzt, wenn man sie aus der Nähe kritisch betrachtet.

Gerne will ich den Verfassern aber sagen, warum sie (ebenso wie Frau Hartge) diese Merkmale auch in den Handschriften ihrer Kriminellen feststellen konnten: Diese Schwerverbrecher niedrigster Sorte, welche unsere Autoren irrigerweise für den Normaltyp der „Gewohnheitsverbrecher" halten, sind ebenfalls solche in ihrer Vitalität Geschwächte. Krankheiten, Ausschweifungen, Alkoholmißbrauch, Hunger, Not, Enttäuschungen, jahrelange Gefängnishaft haben sie zermürbt. Und jetzt sind diese Personen verbraucht, resigniert und ohne Lebenshoffnungen. Ein solcher Zustand (der aber keineswegs etwa für **alle** Gewohnheitsverbrecher typisch ist), drückt sich, wenn er vorliegt, hier ebenso wie bei den vitalitätsgestörten Nichtkriminellen in der **Gesamt**handschrift (und nicht nur in den von den Verfassern genannten Merkmalen) aus. Es wäre auffallend und ganz besonderer Beachtung wert, wenn unter den genannten Voraussetzungen diese Merkmale in einer solchen Schrift einmal völlig fehlen würden.

Es ist daher nicht leicht, ein belustigtes Lächeln zu unterdrücken, wenn man auf Seite 110 liest: „Roda Wieser vertritt, was die Grundrhythmusschwäche betrifft, die Meinung, daß selbst Schriften von abgeurteilten Verbrechern, die bereits längere Zeit hinter Kerkermauern zugebracht haben, sich in dieser Richtung wenig änderten, wenn

auch das Schriftbild als Ganzes oftmals größeren Wandlungen unterworfen ist". Nun, das ist ja genau das, was ich soeben sagte: Das Gefängnismilieu mit Schlüsselklirren, Gitterfenstern, Kübelduft und Onanie wirkt wahrhaftig nicht vitalitätssteigernd, und das — nicht aber die „kriminelle Veranlagung" — zeigt sich eben im Grundrhythmus.

Mit dem graphologischen Patentrezept der Verfasser für die „Feststellung krimineller Anlagen aus der Handschrift" ist es also nichts.

Noch waghalsiger erscheint uns der im zweiten Teil des Buches unternommene Versuch, entsprechende Schlußfolgerungen gar aus den Störungen im Handlinienbild herzuleiten.

Als Ausgangspunkt für ihre Darlegungen beziehen sich die Verfasser auf Gedanken aus einem Werk von Bürger: „Die Hand des Kranken" (Lehmann, München, 1956) und vor allem auf dessen Abschnitt „Die Bedeutung der Handlinien in der Psychiatrie". Die dort entnommenen Zitate besagen, daß man ärztlicherseits Zusammenhänge zwischen geistigen und seelischen Störungen auf der einen und Anomalien im Handlinienbild auf der anderen Seite teils vermutet, teils für nachgewiesen hält. Schön und gut. Die Sache hat aber den Haken, daß man derartige Argumentationen nicht einfach umkehren kann. Mögen bei psychisch Abnormen, Idioten und Geisteskranken die Handlinien gestört sein, so kann man damit noch lange nicht sagen, daß derartige Störungen des Handlinienbildes nun auch mit Sicherheit Geistes- oder Intelligenzstörungen beweisen. Und damit sind wir wohl beim Kern der Dinge: Die vom Verfasser aus diesen Ausgangsgedanken hergeleiteten Deutungen der Handabdrücke „nach physiognomischen Gesichtspunkten" (S. 89 ff.) sind unbewiesene Behauptungen, wie wir sie aus der chirologischen Literatur hinreichend kennen. Was dürfte wohl herauskommen, wenn für diese Darlegungen etwa im Gerichtssaal Punkt für Punkt der exakte naturwissenschaftliche Richtigkeitsbeweis gefordert würde?

Auf diesem schwankenden Fundament also bauen die Verfasser auf. Sie zeigen (S. 51) ein schematisches Normalbild der Handlinien und vergleichen damit die Hanflächenabdrücke ihrer einhundert Gewohnheitsverbrecher, die, wie wir eingangs darlegten, keineswegs etwa „typische" Vertreter dieser Gattung sind. Um die dabei festgestellten Störungen mit der Gewohnheitsverbrechereigenschaft und den „kriminellen Anlagen" zu verknüpfen, stellen sie zusammenfassend (S. 99) fest, „daß das Vorhandensein einer kriminellen Anlage auf zwei Voraussetzungen beruht: 1. auf schwerwiegenden Störungen der Intelligenz und der Tiefenschicht und 2. auf der asozialen Anlage an sich. Der „Gewohnheitsverbrecher" — und nicht etwa jeder, der mit dem Gesetz in Konflikt kommt — ist also krank und von Natur asozial veranlagt". Diese Ansicht, daß alle Gewohnheitsverbrecher ausnahmslos krank seien, begeistert die Verfasser anscheinend so, daß sie sie an den verschiedensten Stellen (S. 107, 112, 113 u. a.) immer wieder äußern. Unsere Gerichtsmediziner werden derartig weitgehende Verallgemeinerung wohl mit einem nachsichtigen Lächeln beantworten und nach wie vor auf ihrer erprobten Ansicht beharren, daß man solche Abgrenzungen nur von Fall zu Fall auf Grund eingehender psychiatrischer Untersuchung des Delinquenten vornehmen kann.

Erstaunlich ist, daß beide Autoren anscheinend nicht auf den naheliegenden Gedanken gekommen sind, einmal zu untersuchen, in welchem Umfange sich die bei ihren Gewohnheitsverbrechern registrierten Handlinienstörungen auch bei Nichtkriminellen finden. Angeregt durch ihre Behauptungen habe ich dieses Experiment in Stichproben gemacht und mir die Handflächen aller erreichbaren Personen angesehen. Das Ergebnis war grotesk: Kaum eine Handfläche entsprach dem von den Verfassern verordneten Normallinienbild, und in mehr als der Hälfte der Fälle fanden sich genau die gleichen Störungen, welche bei den Gewohnheitsverbrechern auf einmal beweisend sein sollen für deren „kriminelle Anlagen"!

Nun wird kaum jemand auf den verwegenen Gedanken kommen, die von den Verfassern erdachte neue Methode etwa bei der forensischen Beurteilung der Gewohnheitsverbrechereigenschaft und der Besserungsprognose praktisch zu verwerten.

Ein Gutachter, der es riskieren wollte, die in dem Buch wiedergegebenen Gedanken als „wissenschaftliche" Feststellungen vorzutragen, dürfte wohl unter dem Druck der unangenehm logischen Fragen der Richter, des Staatsanwalts und des Verteidigers alsbald zerrupft und zerzaust das Kampffeld räumen. Gewiß besteht die Gefahr, daß derartige Veröffentlichungen in unkritischen Köpfen und bei Personen, die auf dem Gebiete der Graphologie nicht bewandert sind, einige Verwirrung stiften. Dafür zeigen sie aber auf der anderen Seite mit aller Deutlichkeit, daß für die Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten im Gerichtssaal allein der Mediziner zuständig sein kann, da nur seine wissenschaftliche Basis breit genug ist, um derartig schwierige und verantwortungsvolle Entscheidungen mit der nötigen Sachkunde zu treffen. M.

Th. Spoerri: **„Nekrophilie“.** Strukturanalyse eines Falles. Mit 3 Rorschachprotokollen von R. Kuhn. S. Karger Basel/New York 1959. IV + 92 p., sFr 15,—. Bibliotheca Psychiatrica Fasc. 105. (Für Abonnenten sFr. 12,50.)

Nach ausführlicher Darstellung des in psychopathologischer Hinsicht besonders interessanten Falles eines 33jährigen Gelegenheitsarbeiters, der in 5 Einzelhandlungen z. T. schon längerer Verwesung unterworfene Frauenleichen ausgegraben und mißbraucht hatte, setzt der Verfasser sich mit den verschiedenen Perversionstheorien und der Klassifizierung der bisher veröffentlichten Nekrophilie-Fälle auseinander. Die echte N. als „eindeutig auf den toten Körper ausgerichtetes sexuelles Verhalten" findet er außer bei dem eigenen nur noch in 2 von den 46 behandelten Fällen der Literatur gegeben, während bei den übrigen der nekrophile Akt eine Ersatzhandlung darstellt (Gelegenheits-, sadistische und fetischistische Pseudonekrophilie). Das echte nekrophile Syndrom ist komplex und in seiner Bedingtheit durch außertriebmäßige Momente relativ leicht störbar, so daß diese Perversion weder psychogenetisch tief fundiert zu sein scheint, noch als feste Triebeinheit aufgefaßt werden kann. So liegt auch in dem geschilderten Fall die Beziehung zum Tod, die fortschreitende Tendenz zum Umgang mit dem Amorphen, Verwesenden in einer nicht triebbedingten Ebene, und wird als typischer Beleg für die Destruktionstheorie von Gebsattel aufgefaßt. Dr. med. Berg, München

Scholz, Peter: **„Motive und Ursachen bei Körperverletzungen im Landgerichtsbezirk Bonn, 1945 bis 1950“.** (Heft 8 der „Kriminologischen Untersuchungen“, herausgegeben von Prof. Dr. Weber, Bonn, und Prof. Dr. Würtenberger, Freiburg i. Br.) 127 Seiten. mit zahlreichen Diagrammen. Ludwig Röhrscheid Verlag, Bonn, 1958. Preis kart. 14,— DM.

Der Verfasser untersucht die vorsätzlichen Körperverletzungen, die in einer recht eng begrenzten und zudem anormalen Zeit — 1945 bis 1950 — in einem einzigen Landgerichtsbezirk verübt wurden und im Offizialverfahren zur gerichtlichen Behandlung kamen. Mit großem Fleiß, anerkennenswerter Gründlichkeit und unter allen möglichen Gesichtspunkten beleuchtet er Ursachen, Motive und Begehungszeit der Taten, die Persönlichkeit der Täter, die angewendeten Verfahrensarten bei Gericht, die ausgesprochenen Strafen und vieles andere. Zu nennenswerten neuen Erkenntnissen ist der Autor dabei nicht gekommen. Seine Kritik an der unglücklichen Fassung des § 223 a StGB ist sicher in gewissen Grenzen berechtigt. Dagegen dürfte er sich von der segensreichen Wirkung eines de lege ferenda vorgeschlagenen „Dorfgerichts“ wohl eine allzu sonnige Vorstellung machen. Gerade bei Körperverletzungen, die doch meist aus einer affektgeladenen Stimmung heraus geschehen, dürfte im Gegensatz zu der Meinung des Verfassers nur ein in entsprechender Distanz von den Streithähnen lebender Richter die nötige Objektivität und Autorität besitzen.

Insgesamt eine sorgfältige und in erfreulich flüssigem Stil geschriebene Arbeit, die aber wegen ihrer allzu schmalen Ausgangsbasis eine ernsthafte Bedeutung für

Kriminologie nicht besitzt. Das Gebiet der Körperverletzungen ist zudem schon so oft literarisch durchpflügt worden, daß es schwerfallen dürfte, auf diesem Acker überhaupt noch Früchte zu ernten. M.

Harrison, Wilson R.: **„Suspect Documents — Their Scientific Examination".** 583 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen. Verlag Sweet and Maxwell, Ltd., London, 1958. Preis — Ganzleinen, Kunstdruckpapier — 4 L 4 sh.

Der Verfasser dieses Buches ist Direktor des Home Office Science Laboratory in Llanishen, Cardiff. Das Werk gibt die Erfahrungen wieder, die der Autor in 24 Jahren bei der Untersuchung von rund 7000 Fällen der Urkundenfälschung sammeln konnte, und schon aus diesem Grunde greift der nicht aus England stammende Kriminalist mit Interesse nach dem umfangreichen Band. Allerdings findet er hier nicht eine Arbeit, die für den Experten bestimmt ist und diesem einen entsprechend tiefgehenden Einblick in die Arbeitsweise, den Stand der Untersuchungstechnik und der Methoden der englischen kriminaltechnischen Laboratorien gibt. Die Darstellung ist vielmehr populärwissenschaftlich gehalten und wendet sich ihrem Niveau nach in erster Linie wohl an den interessierten Laien, den Polizeibeamten, den Richter, den Staatsanwalt, den Bankbeamten, den Buch- und Rechnungsprüfer, um diesen die wichtigsten Möglichkeiten und Wege für den Nachweis von Dokumentenfälschungen zu zeigen.

Unter diesem Vorzeichen also bringt das Buch eingangs die üblichen allgemeinen Ausführungen über Schreibmittel und Ratschläge für die Besichtigung und Vorprüfung verdächtiger Urkunden, die, richtig durchgeführt, oft schon genügen, um die Unechtheit darzutun. Die Einrichtung eines Untersuchungslaboratoriums, welche der Autor schildert, ist keineswegs etwa besonders großzügig. So wird zum Beispiel die Abbildung des Vergleichsmikroskops (S. 75) unsere Experten, die gewohnt sind, an modernen Komparatoren zu arbeiten, überraschen. Das gezeigte Gerät besteht nämlich aus zwei einfachen, nebeneinander gestellten Einzelmikroskopen mit einem daraufgesetzten „comparator-head", der den gleichzeitigen Einblick in die beiden Okulare ermöglicht. Soviel Verständnis wir allgemein auch für Improvisation und Behelfsmittel aufbringen — der Ansicht des Verfassers, daß diese Einrichtung „equivalent to a comparison microscope" sei, vermögen wir uns nur mit Vorbehalt anzuschließen.

Die Technik der Dokumentenuntersuchung im Laboratorium mit UV-Licht und Infrarot (einschließlich Bildwandler), die Schriftmikroskopie, die Tintenuntersuchung, die Behandlung von verkohltem Papier usw. entsprechen im großen und ganzen unseren Methoden, wenn auch — was bei einem so umfassenden Stoff verständlich ist — manches wichtige Verfahren nicht genannt wird. Ein wenig kurz behandelt ist die Untersuchung der Papierzusammensetzung, besonders die der Fasern, aus der sich bisweilen doch recht erstaunliche und für die Fahndung wichtige Dinge herausholen lassen. Vor allem vermissen wir aber die Erörterung der Drucktypenuntersuchung, die nur am Rande gelegentlich erwähnt wird. Für die Urkundenexpertise, vor allem für die Aufdeckung von Totalfälschungen, nachgeahmten Vordrucken usw. ist dieses Teilgebiet von solcher Wichtigkeit, daß zum Beispiel das Bayerische Landeskriminalamt einen entsprechenden Spezialsachverständigen besitzt. Den Ausführungen des Verfassers über die Bedeutung der Fotografie für die Dokumentenuntersuchung ist nichts hinzuzufügen, außer der Feststellung, daß er auffallenderweise nur von Schwarzweiß-Aufnahmen spricht, obwohl sich (z. B. zur Strichdifferenzierung) bisweilen auch Farbaufnahmen recht gut bewähren.

Bei der Erörterung der Maschinenschrift stolpern wir unter dem Titel „Identification of Typist" auf Seite 282 über den Satz: „.... there is little hope of indicting the typist with any degree of certainty". Unsere Erfahrungen beweisen das Gegenteil. Sollten sich hier die Verhältnisse in England und Deutschland wirklich so grundlegend unterscheiden? Man möchte es fast glauben, wenn man sieht, wie abweichend sich auch die Methode der Handschriftenvergleichung in beiden Ländern entwickelt hat. Die Arbeitsweise unserer deutschen Experten trägt, mag sie von den einzelnen

auch noch so individuell abgewandelt werden, unverkennbar den Stempel ihrer Herkunft aus dem Bereiche der Ausdruckswissenschaft, ohne daß deshalb die naturwissenschaftlich-technische Seite vernachlässigt werden müßte. Jedenfalls entspricht die rein naturwissenschaftliche Betrachtungs- und Denkweise des Autors keineswegs unserer Auffassung der Handschrift als „bleibend gegenständliches Ergebnis der persönlichen Schreibbewegung". Vor allem bei den Ausführungen über Schriftverstellung und Unterschriftsprüfung fällt uns nicht nur die völlig andere Art der Systematik auf, sondern man könnte auch meinen, alles, was Klages, Meyer, Schneickert, Carl Gross, Wittlich und andere erforscht und veröffentlicht haben, sei überhaupt nicht in der Welt. So wundert es uns denn auch nicht, daß der Verfasser, von einigen Aufsätzen in Fachzeitschriften abgesehen, die kriminalwissenschaftliche und speziell die schriftvergleichende Fachliteratur des übrigen Europa in seinen Schrifttumsnachweisen nicht einmal erwähnt.

Die Ausführungen im letzten Teil des Buches über Gutachtenaufbau, Technik der Beweisführung und Vertretung der Expertise vor Gericht usw. sind natürlich den Besonderheiten der englischen Gerichtsverfassung und Rechtsprechung angepaßt, so daß Vergleiche mit deutschen Verhältnissen sich erübrigen. Eine umfassende Erklärung der in dem Werk gebrauchten Fachausdrücke in einer besonderen Zusammenstellung am Schluß macht den Text auch für den Laien gut verständlich.

Alles in allem ein Buch, das es in ausgezeichneter Weise versteht, dem Nicht-Fachmann das Verständnis für die Problematik der gefälschten Dokumente zu erschließen und die Schwierigkeiten der Arbeit des Sachverständigen klar und überzeugend darzulegen. Auch rein äußerlich ist das Werk in seiner tadellosen Aufmachung, mit seinem guten Kunstdruckpapier und seinen vorzüglichen Abbildungen sehr ansprechend. M.

Börner, Dr. Rudolf: **„Welcher Stein ist das?"** Tabellen zum Bestimmen der wichtigsten Mineralien, Edelsteine und Gesteine. (Kosmos-Natur-Führer.) Mit 183 Textbildern und 162 Mineralien, Edelsteinen und Gesteinen auf 14 farbigen Tafeln. 176 Seiten. 69. bis 83. Tausend. Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart. Preis kart. 7.20 DM, in Leinen geb. 8,50 DM.

Das Buch bringt die wichtigsten Minerale und Gesteine, gibt für 200 der häufigsten ausführliche, nach Farben eingeteilte Bestimmungstafeln und die Einführungen und Übersichten, welche für eine erfolgreiche Beschäftigung mit dem Stoff nötig sind.

Den Kriminalisten werden natürlich in der Regel weniger Erze und gesteinsbildende Mineralien interessieren als die Edel- und Schmucksteine, welche in Strafverfahren leider immer wieder eine Rolle spielen. Und gerade für dieses Gebiet gibt der handliche, übersichtliche Führer ausgezeichnete Bestimmungsunterlagen. Er vermittelt zunächst unter der Überschrift „Welcher Edel- oder Schmuckstein ist das?" eine allgemeine Einführung in die Edelsteinkunde. Es folgen Tabellen für die Härteprüfung nach der Mohs'schen Skala, für die Bestimmung des Kristallsystems und der optischen Eigenschaften, vor allem des Dichroismus, der Einfach- und Doppelbrechung und des Farbenzersteuungsvermögens. Die anschließenden ausführlichen Bestimmungstabellen werden durch Übersichten über die Absorptionsspektren und die Einschlüsse ergänzt. Endlich beschließt ein eingehendes alphabetisches Register der Edel- und Schmucksteine mit Angaben über Farbe, chemische Zusammensetzung, Eigenschaften, Vorkommen, falsche Bezeichnungen, Nachahmungen und synthetische Herstellung, Verwendung und Bewertung sowie ihre Namen in deutscher, französischer, englischer und italienischer Sprache diesen Teil.

Das Werk ist also nicht nur ein Hilfsbuch für das Bestimmen von Mineralien, sondern darüber hinaus auch eine auf den praktischen Gebrauch abgestellte Lehre von den Edel- und Schmucksteinen, wie wir sie uns nicht besser wünschen können. Zum mindesten sollte eine jede polizeiliche Dienststelle ein Exemplar dieses Buches als Lehrmittel und Nachschlagebehelf für ihre Beamten besitzen. M.

R a s c h , Dr. Wolf-Dietrich, Diplompsychologe: **„Hat sich die Graphologie bewährt?“.** Versuch einer Bewährungskontrolle von 114 graphologischen Eignungsgutachten. 121 Seiten, 39 Abbildungen. Verlag Hans Huber, Bern und Stuttgart, 1958. Preis brosch. 12,80 DM.

Eine ausgezeichnete Arbeit über ein Thema, das den Kriminalisten eng berührt, da in der Nachkriegszeit wiederholt im Gerichtssaal Charaktergutachten auf Grund der Handschrift erstattet worden sind und gewisse Verknüpfungen zwischen Fragen der Graphologie und der gerichtlichen Schriftexpertise bestehen.

Der Verfasser sucht, den Grad der Zuverlässigkeit graphologischer Gutachten zu ermitteln. Zu diesem Zweck hat er 114 auf Grund der Handschriften erstellte Eignungsgutachten mit der Beurteilung der Betriebsvorgesetzten verglichen. Um Fehlerquellen — Irrtümer des Graphologen, Fehlbeurteilungen durch psychologisch ungeschulte oder suggestiv beeinflußte Werksorgane usw. — tunlichst auszuschalten, hat er besondere Sicherungsmaßnahmen erdacht und vor allem einen sehr wohl überlegten Beurteilungsbogen neu entwickelt. Leider können wir hier wegen Raummangels auf Einzelheiten nicht eingehen. Wir trösten uns aber mit dem Gedanken, daß der graphologisch Interessierte das Buch ohnehin lesen wird.

Ergebnis der Untersuchung: Rund 75% übereinstimmende Urteile zwischen Betrieb und Graphologie. Besonders weitreichend deckt sich die Beurteilung der Fragen, welche einen mehr ganzheitlichen Aspekt der Persönlichkeit, wie Lebensreife, Format, Begabung, Eignung zum Vorgesetzten und dgl. herausstellen. Eigenschaften, die in einer engeren Beziehung zur Berufssituation stehen (Belastbarkeit, Initiative, Gründlichkeit), lassen eine geringere Treffsicherheit des graphologischen Urteils erkennen. Das stand von vornherein zu erwarten, da der Graphologe ja die Berufssituation mit allen ihren unwägbaren Beziehungen kaum jemals erschöpfend zu kennen und zu berücksichtigen vermag.

Nun sind derartige vergleichende Untersuchungen schon wiederholt angestellt worden. Die andernorts ermittelten Trefferquoten liegen etwa zwischen 70 und 90%. Was sich sowohl mit den Feststellungen des Verfassers deckt als auch mit der Erfahrungstatsache, daß selbst hervorragenden Graphologen immer wieder einmal Fehlgutachten unterlaufen. Es ist natürlich sinnlos, bei der verhältnismäßig geringen Zahl der jeweils kontrollierten Gutachten und der Verschiedenartigkeit des Materials geringfügige Schwankungen in den Prozentzahlen zu diskutieren.

Jedenfalls ist diese vom Verfasser bei seinem Material nachgewiesene Erfolgsquote von 75% recht gut. Sie bestätigt, wie bei allen psychodiagnostischen Methoden mit einigen Vorbehalten, die grundsätzliche Brauchbarkeit der graphologischen Eignungsauslese. Es ist im übrigen ein Vergnügen, die klaren, sachlichen und ideenreichen Ausführungen dieses Buches zu lesen. Die Veröffentlichung gehört sicherlich zu dem Erfreulichsten, was in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Handschriftencharakterologie geschrieben worden ist.

Mit dieser Feststellung sind zwar unsere Betrachtungen über das Buch selbst beendet, aber noch nicht unsere Erwägungen über die Problematik der Graphologie. Denn wir wollen schließlich auch wissen, w a r u m in einem Viertel der Fälle die Graphologie keine verläßlichen Ergebnisse erbringt. Die Lösung könnte darin zu suchen sein, daß dieses Viertel der Handschriften einen mehr oder weniger großen Mangel an Ausdrucksgehalt zeigt und daß daher der Versuch, dennoch mit allen Mitteln hier das Letzte herauszupressen, zu Fehldeutungen führen muß. In vereinzelten Fällen mögen auch Schreiber und Graphologe auf derart verschiedenen Wellenlängen schwingen, daß eine echte Einfühlung in die fremde Schrift nicht zustande kommt. Hoffen wir, daß die wissenschaftliche Forschung unserer Universitätsinstitute sich demnächst auch d i e s e r Frage zuwendet. Ihre Lösung wäre von erheblicher praktischer Bedeutung, wenn es dadurch möglich werden sollte, die zur graphologischen Beurteilung ungeeigneten Schriften von vornherein von der Begutachtung auszuschließen.

M.

Guy Isnard: **„Faux et imitations dans l'Art“.** 325 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen auf Kunstdrucktafeln. Verlag Librairie Arthéme Fayard, Paris 1959. Preis brosch. 1250 frcs.

Das Buch ist der erste, vorab erschienene von zwei Bänden, die das gesamte Stoffgebiet behandeln sollen. Es umfaßt daher nur dessen ersten Teil, die Fälschung prähistorischer Geräte, ägptischer, griechischer und römischer Altertümer, von Gegenständen religiöser Bedeutung und endlich von Objekten der Kunst vom 13. bis 16. Jahrhundert.

Diese Aufzählung zeigt bereits, daß das Wort „Kunstfälschungen", dessen wir uns bei der Übersetzung des Buchtitels gerne bedienen möchten, nicht ganz die Sache trifft. Ein recht großer Teil der Fälschungen und Betrügereien bezieht sich vielmehr auf kunstgewerbliche Arbeiten oder Seltenheiten anderer Art, so daß am besten wohl das von Hans Groß geprägte Wort „Raritätenbetrug" dem recht weit gefaßten Inhalt des Werkes gerecht wird.

Nun gibt es kaum ein dankbareres Thema für eine Veröffentlichung als dieses, denn neben Gebieten, die ohnehin allgemeines Interesse finden (Vorgeschichtsforschung, Kunsthistorie, Kunstgewerbe, Kulturgeschichte), liefern die oft grotesken Situationen bei den Betrügereien dem Leser von vornherein reichlich Stoff zum Schmunzeln. Und wenn, wie hier, der Verfasser neben manchem Bekannten auch viel Neues ausgräbt, wenn er ein ansehnliches Quellenmaterial, vor allem die Protokolle zahlreicher wissenschaftlicher Gesellschaften über solche Affären, verarbeitet und wenn er dabei spritzig, mit Charme und Humor zu plaudern versteht, so darf er des Interesses seines Publikums sicher sein.

Das Buch gibt jedenfalls einen recht guten Überblick über die im Laufe der Jahrhunderte auf dem Gebiete des Raritätenbetrugs ausgedachten Praktiken. Wir bedauern lediglich, daß es die von den Fälschern bei Herstellung ihrer Nachahmungen angewendeten technischen Kunstgriffe und die wissenschaftlichen Methoden zu ihrer Überführung nicht so gründlich behandelt, daß wir daraus etwas lernen könnten. Billigerweise dürfen wir aber nicht vergessen, daß wir hier kein kriminalistisches Lehrbuch vor uns haben, sondern eine für Kunsthistoriker und interessierte Laien bestimmte Abhandlung. Trotzdem ist das Werk auch für den Kriminalisten durchaus lesenswert, da es interessante Beiträge zur Psychologie des Fälschers und des Betrogenen bringt. M.

Hochverrat und Staatsgefährdung, Band II. Urteile des Bundesgerichtshofs, mit einem Vorwort von Bundesanwalt Dr. Walter Wagner. 363 Seiten. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, 1958. Preis, in Halbleder gebunden, 20,50 DM.

Der zweite Band dieser Buchreihe enthält — als Fortsetzung des im Jahre 1957 erschienenen ersten — eine bis Herbst 1958 fortgeführte Auswahl von Urteilen des Bundesgerichtshofs in Strafverfahren wegen Hochverrats und Staatsgefährdung. Die Entscheidungen nehmen nicht nur zu grundsätzlichen Rechtsfragen Stellung, sondern sie dürfen darüber hinaus zum Teil sicher auch ein weiterreichendes politisches und historisches Interesse beanspruchen, wie etwa die Erkenntnisse im Verfahren gegen den früheren Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. J., und im Verfahren gegen Dr. A. und andere wegen Beziehungen zur Westabteilung des FDGB.

Ein kritisches Eingehen auf den Inhalt der einzelnen Urteile kann in diesem besonderen Falle nicht Aufgabe einer Buchbesprechung sein, zumal die Entscheidungen, der Besonderheit der Materie entsprechend, vielfach nur Ausschnitte aus dem Gesamttatbestand wiedergeben. Wir registrieren vielmehr, daß auf diesem Spezialgebiet eine Sammlung im Entstehen ist, welche für jeden an diesen Fragen Interessierten einen grundsätzlichen Überblick über die höchstrichterliche Rechtsprechung vermittelt. M.

von **Hentig**, Prof. Dr. Hans: **„Der Gangster“**. Eine kriminalpsychologische Studie. VIII, 245 Seiten, gr. 8°. Springer-Verlag, Berlin 1959. Preis, engl. Broschur: 19,80 DM.

Der durch zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Kriminalpsychologie bestens bekannte Verfasser behandelt sein Thema unter Heranziehung eines umfassenden Tatsachenmaterials mit überraschender Vielseitigkeit. Die Kapitelüberschriften „Genealogie des Gangsters“, „Das Gang-Gefüge“, „Die Gang-Funktionen“, „Die defensive Gangstertechnik“ und „Der Gangster als Naturerscheinung“ geben kaum eine Andeutung von der Fülle des Inhalts. Die brillante sprachliche Formulierung macht die Lektüre des Werkes zu einem Genuß. Mit sicheren Strichen werden in wenigen Worten Dinge charakterisiert, die sich wohl mit den Mitteln der Sprache kaum knapper, präziser und plastischer ausdrücken lassen. Aus der Zusammenfassung auf den letzten Seiten des Buches: „... Das also ist der Gangster. Ein manikürter Wilder, den der beste Schneider kleidet. Der Kannibale mit dem Cadillac. Der Mensch der Steinzeit, der durch unsere Mitte geht, Barbar im tiefsten Herzen und im Blut die Raubgier. In feinsten Restaurants umschwärmen ihn die Kellner. Die Frauen sehen ihm nach und spüren schnuppernd seine Animalität ... Die Sprache können diese neuen Wilden nicht wie Seidenhemden kaufen. Aus jedem Wort für Töten weht die Eiseskälte des Gefühls entgegen. Die tiefste Problematik aller Dinge, der Tod, ist zum Geschäft geworden; er wird auf Wunsch zu kulanten Preisen geliefert ...“

Das Werk sollte wohl ein jeder gelesen haben, der sich mit Kriminalistik ernsthaft befaßt. Nicht allein wegen seines eigentlichen Themas, denn hierzulande findet bis jetzt der Gangster noch nicht einen gedeihlichen Boden. Ebensos sehr auch wegen der Streiflichter, die auf den Sumpf fallen, welcher Voraussetzung seines Wachstums ist: Bestechlichkeit von Funktionären der Polizei, der Justiz und anderer Behörden, Korruption von Abgeordneten, für welche Politik vielfach nichts anderes bedeutet als eine Fortsetzung ihrer Privatgeschäfte mit verbesserten Mitteln, und ein hemmungsloser Existenzkampf, bei dem so ungefähr alles als erlaubt gilt, so lange man dabei nicht gefaßt wird. Jedenfalls vermittelt das Buch in aufschlußreicher Form einen Blick hinter die erstaunliche Rückseite einer Fassade, deren wohlgefügte Vorderfront ein großer Teil der Welt gläubig-vertrauensvoll anschaut. M.

Grethlein, Dr. Gerhard, Amtsgerichtsrat: **„Jugendgerichtsgesetz“**, Kommentar. Sammlung Guttentag Nr. 249. XX, 295 Seiten. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin 1959. Preis, in Ganzleinen gebunden, 32,— DM.

Die Nachkriegsverhältnisse, das Fehlen einer zielgerichteten, der geistigen Haltung der Jugendlichen angemessenen Ideologie und nicht zuletzt wohl der allgemeine Kulturverfall beschwören in steigendem Maße erzieherische Schwierigkeiten herauf, die sich unter anderem auch in einer recht hohen Jugendkriminalität äußern. Das im Jahre 1953 erlassene Jugendgerichtsgesetz, welches zur Zeit immerhin in einem Fünftel aller Strafverfahren zur Anwendung kommt, sucht, der Eigenart der Materie entsprechend, diese Fälle vorwiegend von erzieherischen Gesichtspunkten aus zu regeln. Daß hierbei eine Menge von Rechtsfragen auftaucht, ist verständlich. Um so erfreulicher ist es, daß in diesem handlichen Kommentar die einschlägige Rechtsproblematik und Rechtsprechung kurz, klar, übersichtlich und vollständig nach ihrem neuesten Stande wiedergegeben werden. Vor allem sind Ansicht und Gegenansicht mit eingehenden Literaturnachweisen einander gegenübergestellt, so daß es dem Jugendrichter leicht gemacht wird, sich bei der Begründung seiner Entscheidungen mit den auftauchenden Zweifeln sachlich auseinanderzusetzen. Wie alle Kommentare der Guttentag-Sammlung ist auch dieser ein ausgezeichneter Arbeitsbehelf, der den Richter, den Staatsanwalt und jeden, der sonst mit dem Jugendgerichtsgesetz zu tun hat, selbst bei ausgefallenen Fragen nicht im Stich läßt. M.

Wieking, Friedrike, Regierungs- und Kriminalrätin i. R.: **„Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart“.** (Band 23/24 der „Kleinen Polizei-Bücherei“, Herausgeber H. Kalicinski, Ltd. Direktor am Polizei-Institut Hiltrup.) 184 Seiten. kl. 8⁰. Verlag für polizeiliches Fachschrifttum, Lübeck 1958. Preis kart. 2,80 DM.

Die (leider kurze Zeit nach dem Erscheinen des Buches verstorbene) Verfasserin war Mitbegründerin und langjährige Leiterin der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland. Das kleine Werk ist wohl eine Art Rückblick auf ihre Lebensarbeit und aus reichhaltiger persönlicher Erfahrung heraus geschrieben.

Die weibliche Kriminalpolizei hatte in Deutschland ihre Vorläuferin kurz nach der Jahrhundertwende in der Gefängnis- und Polizeifürsorge für entlassene Strafgefangene und sittlich gefährdete Frauen. Nach und nach ging man dazu über, dem Bedürfnis nach vorbeugender Betreuung dieser Personenkreise dadurch Rechnung zu tragen, daß man bei verschiedenen Polizeipräsidien Fürsorgerinnen anstellte. Das „ Bielefelder System“, die „Pflegeamtsbewegung“ und vor allem die immer dringlicher werdenden Hilfsmaßnahmen für kindliche und jugendliche Zeugen beeinflußten erheblich die Weiterentwicklung. Bis dahin waren die Helferinnen aber stets nur Fürsorgerinnen und hatten einen betonten Abstand zu der regelrechten polizeilichen Arbeit. Im Jahre 1923 sah sich das Polizeipräsidium Köln als erstes gezwungen, auf Grund der durch die damalige englische Besatzung gegebenen besonderen Verhältnisse auf dem Gebiete der Prostitutionsbekämpfung drei weibliche Polizeibeamte einzustellen. Da diese Maßnahme sich hervorragend bewährte, folgten bald die deutschen Länder allgemein diesem Beispiel. So entwickelte sich eine Buntscheckigkeit, wie wir sie etwa bei der heutigen Polizei wiederfinden. In jedem Lande galten andere Dienstgradbezeichnungen und andere sachliche Zuständigkeitsbestimmungen. Durch Erlaß des Chefs der Deutschen Polizei vom 24. 11. 1937, der die Bedeutung der weiblichen Kriminalpolizei vollauf anerkannte, wurde endlich für das ganze Reich die Einrichtung entsprechender Sonderdienststellen unter der Leitung weiblicher Beamten angeordnet. Der Tätigkeitsbereich wurde klar abgegrenzt und es als unvereinbar mit der Stellung der Angehörigen der weiblichen Kripo bezeichnet, sie mit detektivartigen Ermittlungen, etwa dem Überlisten von Verbrechern nach Art der Vigilantinnen, zu beauftragen. Die Entwicklung in der Bundesrepublik und die Gestaltung ihrer Arbeit in der Zeit von 1945 bis zur Gegenwart schildert im Anschluß an die Ausführungen der Verfasserin Frau Krim.-Hauptkomm. Gipkens in einem besonderen Abschnitt des Buches.

Das ausgezeichnete, flüssig geschriebene Werk gibt einen interessanten Überblick über den durchaus nicht dornenlosen Entwicklungsweg der weiblichen Kriminalpolizei von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Als Quellenmaterial ist sein Inhalt besonders wertvoll, weil für jede Stufe des Aufbaus die damals grundlegenden Ministerialerlasse im Wortlaut abgedruckt sind. Wo immer auch die Frage der Tätigkeit von Frauen in der Polizei zur Erörterung kommt, wird das Buch die Erfahrungen vermitteln, welche man im Verlaufe eines halben Jahrhunderts auf diesem Gebiet gesammelt hat. M.

Kristl, Wilhelm Lukas: **„Kneißl, Bayerns Kriminalfall der Jahrhundertwende“.** 136 Seiten, mit einem Portait, 12 Zeichnungen und einer Karte von Trude Richter. Richard Pflaum Verlag, München 1958. Preis, in festem Kartoneinband mit Schutzumschlag, 5,40 DM.

Noch heute ist „der Kneißl“ in Bayern der Kinderschreck, und noch jetzt zittert, wenn die Rede auf diesen Fall kommt, etwas von der Erregung nach, die damals in den Jahren 1900 und 1901 während der Jagd auf ihn das ganze Land beherrschte.

Die Geschichte spielt übrigens nicht in den Bergen, sondern in dem hügeligen, großenteils bewaldeten Alpenvorland, und die denkwürdigen Orte dieser Historie

liegen in unmittelbarer Nähe der Autobahn, welche von München nach Augsburg führt. Bei Licht besehen war Kneißl auch alles andere als ein blutgieriger Massenmörder. Wie sein Vorbild, der Bayerische Hiasl, war er im Grunde ein bäuerlicher Rebell gegen die Staatsautorität, und in seine Verbrechen ist er mehr aus Trotz und Dickköpfigkeit als aus Bosheit hineingetaumelt.

Kneißls Vater war Müllerbursche und hatte die Tochter eines zugewanderten Italieners geheiratet. Auf diesem Wege ist wohl das hitzige Blut in die Familie gekommen, denn schon der Bruder der Mutter war ein berüchtigter Räuber und wurde bei einem Einbruch erschossen. Die Eltern unseres Kneißl hatten die einsam im Walde liegende Schachermühle gekauft, und mit dem Schuleschwänzen und Wildern fing es an. Der Vater Kneißl wurde anläßlich einer Nachsuche nach Diebesgut im Verlaufe einer aufregenden Verfolgungsjagd festgenommen und starb auf dem Wege ins Gefängnis unter nicht ganz geklärten Umständen. Und damit lodert in dem Jungen der Haß auf gegen jede Staatsautorität. Als bald darauf die Kneißlbuben von den Gendarmen wegen Fernbleibens von der Schule abgeholt werden sollen, knallt es vom Dachboden herunter, und wenn auch nicht der Hias, sondern sein fünfzehnjähriger Bruder der Schütze war, so kostet ihn die Sache doch fünf Jahre und neun Monate Gefängnis. Nach Verbüßung der Strafe folgen Erwerbslosigkeit und ein Raubüberfall auf einen Bauernhof. Beim Versuch, Kneißl festzunehmen, fallen in einem Hausgang die Schüsse, die zwei Gendarmen das Leben kosten. Ein anderer Verbrecher hätte jetzt schleunigst das Weite gesucht. Anders Kneißl. Für ihn besteht die Welt nur aus dem Waldland zwischen München und Augsburg. Dort kennt er jeden Schritt, und da bleibt er. Es beginnt nun eine monatelange Jagd nach dem Täter, bei der die Polizei hundertmal düpiert wird und daneben tappt und der Verfolgte die Lacher und Spottdichter natürlich auf seiner Seite hat. Bis die tausend Mark Belohnung, die auf seine Ergreifung ausgesetzt sind, ihre Wirkung tun, Kneißl doch schließlich gefaßt wird und die Tragödie mit Todesurteil und Hinrichtung ihren Abschluß findet.

Im Grunde eine anspruchslose Geschichte, die aber mit viel Verständnis für die Eigenart der oberbayerischen Bauern geschrieben ist, die Land und Leute und vor allem die Polizei um die Jahrhundertwende treffend beleuchtet und auch Kneißl selbst Gerechtigkeit widerfahren läßt. Kurz: Ein in jeder Richtung erfreuliches, volkstümliches Buch. M.

Kosmos-Lexikon der Naturwissenschaften, mit besonderer Berücksichtigung der Biologie. 2 Bände, 3400 Spalten.

Band 1: A bis K, mit 2291 Textabbildungen, 49 Abbildungen auf 14 Schwarztafeln und 144 Abbildungen auf 12 Farbtafeln.

Band 2: L bis Z, mit 2668 Textabbildungen, 99 Abbildungen auf 14 Schwarztafeln und 148 Abbildungen auf 12 Farbtafeln.

Redaktion: Dr. phil. habil. W. F. Reinig, Stuttgart, unter Mitwirkung zahlreicher namhafter Wissenschaftler als Bearbeiter der einzelnen Fachgebiete. Kosmos Gesellschaft der Naturfreunde — Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart. Preis 2 Ganzleinenbände 65,— DM.

Der „ideale" Kriminalist sollte eigentlich alles wissen. Rechtsfragen, kaufmännische Buchführung, Biologie, Medizin, Physik, Chemie und einige tausend andere Dinge spielen bei der Verbrechensaufklärung immer wieder eine Rolle, und der Richter, der Staatsanwalt, der Polizeibeamte muß sich mit ihnen auseinandersetzen ohne Rücksicht darauf, ob er sie „gelernt" hat oder nicht.

Daß es diesen „idealen" Kriminalisten nicht gibt und niemals geben kann, ist klar. Es ist heute unmöglich, alle Gebiete des menschlichen Wissens zu beherrschen. Aber man muß statt dessen wenigstens in der Lage sein, sich die im Einzelfalle benötigten Kenntnisse auf kürzestem Wege zu verschaffen. Und der schnellste Weg,

um sich — zum mindesten vorläufig — zu informieren, ist immer noch das Nachschlagewerk, das Lexikon.

Für den Gebrauch am Schreibtisch sind natürlich wegen ihrer Handlichkeit und ihrem verhältnismäßig geringen Preis kleinere Werke nach Art des „Kosmos — Lexikons der Naturwissenschaften" besonders geeignet. Es ist erstaunlich, was man in dessen beiden Bänden alles findet. Über 25 000 Begriffe aus der Physik, Chemie, Astronomie, Geologie, Mineralogie, Paläontologie, Geographie, Meteorologie, aus der allgemeinen Biologie, der Botanik, Zoologie sowie der menschlichen Anatomie und Physiologie sind knapp, aber klar und allgemein verständlich erklärt. An geeigneten Stellen ist auf andere Stichworte und größere Zusammenhänge verwiesen. Rund 5000 Abbildungen ergänzen und erläutern die Darstellung, wobei man mit Freude die saubere drucktechnische Ausführung der Strichzeichnungen im Text und der schwarzweißen und farbigen Bildtafeln anerkennt.

Die Bearbeiter der einzelnen Stoffgebiete sind Autoritäten in ihrem Fachbereich. Es ist daher überall die Berücksichtigung der neuesten Forschungsergebnisse gewährleistet. M.

Neuerscheinungen

Polizeigesetz für das Land Baden-Württemberg. (Vom 21. November 1955 in der Fassung d. And. Ges. vom 23. u. 30. Januar 1956, 10. Dezember 1956 u. vom 17. November 1958) nebst Durchführungsverordnungen und -erlassen und einem Auszug aus dem Landesverwaltungsgesetz. Textausg. mit Erl. Von Eberhard Rheinwald. 2. Aufl. — (Stuttgart:) Kohlhammer 1958. VIII, 120 S. kl.8° (Kohlhammer Gesetzestexte). Kart. 4,50 DM.

Belser, Helmut: **Testentwicklung.** Verfahren u. Probleme d. Entwicklung von Gruppen-Intelligenztests, dargest. am Beispiel d. Frankfurter Analogietests. — Frankfurt a. M. [Schloßstr. 29]: Hochschule f. Internationale Pädagog. Forschung (1959). IX, 189, 20 S. mit Abb. 4° [Maschinenschriftl. autograph.] Nicht im Buchhandel. Kart. 4,80 DM.

Stiebitz, Fritz: Kleine **Polizei-Psychologie** in Wort und Skizze. — Lübeck: Verl f. Polizeiliches Fachschrifttum Schmidt-Römhild (1959). 47 S. kl.8° = Kleine Polizei-Bücherei. Bd. 25. Geh. 1,20 DM.

Mehnert, Hilmar: **Film — Licht — Farbe.** Ein Handbuch f. Kameraleute. — (Halle [Saale]: Fotokinoverl. [1958]. 252 S. mit 85 Abb., 1 Faltt. 8°. Hlw. 25,80 DM-Ost.

Pietsch, Werner: **Stereofotografie.** Die theoret. Grundlagen d. Stereoskopie. Einführung in d. Fototechnik u. prakt. Ratschläge f. d. Aufnahme. Mit 86 Abb. im Text u. auf 8 Bromsilbertaf. — Halle [Saale]: Fotokinoverl. (1959). 261 S. 8°. Lw. 24,60 DM-Ost.

Rössing, Roger: **Fotografie** mit der Praktica. Halle (Saale): Fotokinoverl. (1959). 268 S. mit Abb., 1 Titelbild 8°. Lw. 15,— DM-Ost.

Krohs, Alfred: **Belichtungsmesser.** Bilder: Hersteller-Werkaufn., übrige Bilder u. Zeichn. vom Verf. — Halle: Fotokinoverl. (1959). 63 S. kl.8° = Fotokurs. H. 4. Brosch. 1,80 DM-Ost.

Krämer, Wolfgang: **Kurtrierische Hexenprozesse** im 16. und 17. Jahrhundert vornehmlich an der unteren Mosel. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. [Mit 2 Bildnissen.] — München: (Scharl) 1959. 118 S. 8°. Kart. 8,— DM.

Wippermann, Günther: **Aberglaube und Medizin.** — Berlin: VEB Verl. Volk u. Gesundheit 1959. 107 S. mit Abb., 4 Bl. Abb. 8°. Pp. 4,20 DM-Ost.

Heunert, Hans-Henning: Praxis der **Mikrophotographie.** Mit 80 Abb. in 120 Einzeldarst. 2. Aufl. — Berlin, Göttingen, Heidelberg: Springer 1959. VII, 96 S. gr.8°. Lw. 19,80 DM.

Otto, Ludwig: **Durchlichtmikroskopie.** Geräte u. Verfahren. Mit 362 Bildern u. 20 Taf. — Berlin: VEB Verl. Technik 1959. 472 S. 8°. Lw. 29,65 DM-Ost.

Inhalt

(Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses auf der 4. Umschlagseite)

Eine neue, auch kriminaltechnisch interessante medizinische Fachzeitschrift

erscheint in Italien. Sie wird herausgebracht von der wissenschaftlich-publizistischen Vereinigung „Gruppo Giornalistico Medica" in Turin, welche auch Herausgeberin der gerichtsmedizinischen Zeitschrift „Minerva Medicolegale" ist, über deren Inhalt die Zeitschriften-Rundschau des Archivs für Kriminologie bereits laufend berichtet. Die neue Monatsschrift „Panminerva Medica" soll eine zusammenfassende Übersicht über die Leistungen der gesamten italienischen Medizin (einschließlich der gerichtlichen) geben. Zu diesem Zweck veröffentlicht sie die wichtigsten wissenschaftlichen Beiträge der von der Gruppo Giornalistico geleiteten 40 Zeitschriften, und zwar in englischer Sprache. Die Neuerscheinung ist natürlich in erster Linie für den Gerichtsmediziner von Wichtigkeit, doch wird auch jeder, der sonst mit Kriminalistik befaßt ist, in der neuen „Panminerva Medica" besonders aufschlußreiche Aufsätze aus der Zeitschrift „Minerva Medicolegale" in englischer Übersetzung nachlesen können.

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses

Das Archiv für Kriminologie erscheint in monatlichen Heften. 3 Doppelhefte (= 1 Halbjahr) bilden 1 Band. Preis des Doppelheftes 7,50 DM zuzüglich Postgebühren. Abonnementsannahme durch alle Buchhandlungen oder durch den Verlag des „Archiv für Kriminologie", Lübeck, Mengstraße 16.

6 numbers (half a year) = 1 volume. Price of the double number: USA-dollars 1,80, £ -/13/-, sfr 7,80, plus postage fees. For subscription write to your bookseller or to the publisher of the „Archiv für Kriminologie", Lübeck, Mengstr. 16 (Germany).

Briefe, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind zu richten an Präsident a. D. **Franz Meinert**, Schliersee bei München, Gstatterberg 5, (Tel. Schliersee 6607) oder an den Verlag